

Reihen Sie sich in die Menschenkette ein!

Oberbürgermeisterin ruft mit demokratischen Kräften zum gemeinsamen Handeln auf

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden Helma Orosz lädt gemeinsam mit den demokratischen Fraktionen des Stadtrates, Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft und Wissenschaft, Kultur, Sport, Gewerkschaften und Kirchen, mit der jüdischen Gemeinde und zivilgesellschaftlichen Akteuren alle Bürgerinnen und Bürger zum gemeinsamen Handeln am 13. Februar 2011 ein:

Am Jahrestag der Luftangriffe auf Dresden im Februar 1945 gedenken wir des Leids der Bombennacht. Wir schließen in unser Gedenken die Millionen Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen und des Zweiten Weltkriegs ein. Wir erinnern an die historische Verantwortung, die auch unsere Stadt für diese Verbrechen und diesen Krieg trägt. Wir danken allen Menschen, die unsere zerstörte Stadt mit Leidenschaft, Mühen und Entbehrungen wieder zu einem Ort kulturvoller Lebensfreude gemacht haben.

Eine Menschenkette wird die Dresdner Innenstadt, die am 13. Februar traditionell ein Ort des Erinnerns und Mahnens ist, wie ein lebendiger Schutz umschließen und damit vor dem Eindringen Rechtsextremer schützen. Lassen Sie uns ein Zeichen setzen: Ein Zeichen für verantwortliches Erinnern! Ein Zeichen gegen den Missbrauch unserer Geschichte durch eine rassistische und menschenverachtende Ideologie. Wir alle sind verantwortlich für unsere Stadt und die Gesellschaft, in der wir leben. Bei aller Unterschiedlichkeit verbindet uns unser Engagement für die demokratische Gesellschaft. Wir unterstützen alle Initiativen und Organisationen unserer Stadt, die sich anlässlich des Jahrestages engagieren: im Erinnern an das Geschehene, im Engagement für Frieden, Demokratie und Menschenrechte, im friedlichen Widerstand gegen Rechtsextremismus. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger und die Gäste unserer Stadt, sich in eine Menschenkette unter dem Motto



13. Februar 2011. Erinnern und handeln.



Für mein Dresden. Für eine weltoffene Stadt. Gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.



www.13februar.dresden.de

„Erinnern und Handeln. Für mein Dresden“ einzureihen.

Den Aufruf unterzeichnen:

- Oberbürgermeisterin Helma Orosz
- Prof. Hans Müller-Steinhagen, Rektor der TU Dresden
- Evangelische Kirche Dresden
- Stiftung Frauenkirche Dresden
- Katholisches Dekanat Dresden
- Jüdische Gemeinde Dresden
- DGB-Region Dresden-Oberes Elbtal
- Kulturbüro Sachsen e. V.
- IG „13. Februar 1945“ e. V.
- Fördergesellschaft Frauenkirche Dresden e. V.
- Bürger.Courage e. V.

■ Stadtverband Dresden im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

- Kreissportbund Dresden e. V.
- CDU-Fraktion im Dresdner Stadtrat
- FDP-Fraktion im Dresdner Stadtrat
- SPD-Fraktion im Dresdner Stadtrat
- BürgerBündnis/Freie Bürger Fraktion im Dresdner Stadtrat
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Dresdner Stadtrat
- Fraktion DIE LINKE im Dresdner Stadtrat
- Industrie- und Handelskammer Dresden
- Handwerkskammer Dresden

Oberbürgermeisterin !

Bei Dresdens Oberbürgermeisterin Helma Orosz wurde bei einer routinemäßigen Untersuchung ein Tumor in der Brust diagnostiziert. „Ich habe mich entschlossen, offen mit der Krankheit umzugehen. Ich kann jedem raten, sich nicht aufzugeben, sondern zu kämpfen. Sich selbst zu bedauern ist schlechte Medizin“, sagt Helma Orosz. „Ich bin mir sicher, dass meine Stellvertreter und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während meiner Abwesenheit die Arbeit im Rathaus sehr gut weiterführen“, erklärt die Oberbürgermeisterin. Helma Orosz hat sich entschlossen, ihre Erkrankung nicht der Öffentlichkeit zu verheimlichen. Am 8. Februar wurde sie nun planmäßig operiert. Die OP ist nach Angaben des Arztes gut verlaufen. Weitere Untersuchungen werden jetzt zeigen, welche nachfolgenden Behandlungen noch nötig sind. Oberbürgermeisterin Helma Orosz: „Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen, die mir gute Wünsche geschickt haben und die Daumen für meine Genesung drücken. Diese Unterstützung gibt mir Kraft und wird mir beim Heilungsprozess helfen.“

START-Stipendium

11

Vom 15. Februar bis zum 15. März können sich interessierte Jugendliche mit Migrationshintergrund online unter www.startstiftung.de für ein START-Stipendium bewerben.

Inhalt

▶

Stadtrat

Beschlüsse vom 27. Januar 14

Satzungen

Grünanlagensatzung 16
Geschäftsordnung Ortsbeiräte 20

Ferienpass

Aufnahme von 23
Veranstaltungen

Bebauungsplan

Leuben, 26
Wohnanlage Klettestraße

Bauarbeiten an der Waldschlösschenbrücke

■ Brücke und linkselbische Straßenanschlüsse

Die Schweißarbeiten zum Verbinden der zuletzt über dem Käthe-Kollwitz-Ufer eingebauten Hauptträger mit den anderen Hauptträgern sind weitestgehend abgeschlossen. Auch die Querträger und Kragarme sind angebracht. Hier stehen nur noch letzte Nacharbeiten an. An der Vorlandbrücke im Altstädter Bereich montieren die Bauarbeiter die Kragträger zur späteren Aufnahme der Fuß- und Radwege. Am Altstädter Bogenwiderlager gehen die Erdarbeiten weiter. Hier beseitigen die Bauarbeiter die Verschubbahnen, die für den Einschwimmprozess nötig waren. Damit die Kräne für das spätere Einheben der Bogenfüße sicher stehen können, stehen weitere Erdarbeiten an. In der vergangenen Woche konnten die Bauarbeiter die Ankerpunkte in der Elbe ziehen. Der Elbekies ist vollständig eingebracht.

■ Tunnelbau und Straßenanschlüsse

Auf der Stauffenbergallee entstehen weitere Pfahlköpfe für die Ausfahrtsrampe. An der Einmündung Waldschlösschenstraße/Bautzner Straße betonieren die Bauarbeiter, abhängig von der Witterung, das Segment 3. Im Nebentunnel West entsteht in dieser Woche, auch je nach Witterung, das letzte Tunnelsegment. Es wird geschalt und bewehrt. Im Haupttunnel gehen die Arbeiten an der Tunnelentwässerung weiter. Im zukünftigen Tunnelbetriebsgebäude wird an der Ausrüstung gearbeitet. Auf der Waldschlösschenstraße können die Straßenbauarbeiten erst bei Frostfreiheit komplett fertig gestellt werden.

■ Verkehrshinweise

Für die Arbeiten am Brückenüberbau bleibt das Käthe-Kollwitz-Ufer an der Brückenbaustelle für den Rad-, Fußgänger- und Autoverkehr gesperrt. Die Umfahrung erfolgt über die späteren Auffahrten zur Brückenrampe. Auf der Altstädter Seite bleibt die Umgehungsstrecke für den Elberadweg bis auf weiteres aktiv. Die Umgehungsstrecke ist ausgeschildert.

SICHERHEITSSERVICE

Olaf Bäger
Feinmechanikermeister

Schließanlagen
Zylinderschlösser
Mechanische Sicherheitseinrichtungen
Türöffnung, Schlüsseldienst

Altnaußlitz 6 ☎ 0351-4 15 04 10
01159 Dresden www.baeger-sicherheit.de

Hunde, Katzen und Exoten

Tierheim Dresden zieht Bilanz 2010



469 Hunde, 841 Katzen und 499 weitere Tiere – das ist die Bilanz im Tierheim Dresden im Jahr 2010 – keine gute, denn für so viel Tiere reicht oft der Platz selbst in so einem modernen Haus wie dem Tierheim in Stetzsch nicht aus.

■ **Hund, Katze, Maus und andere**
Von den 469 Hunden waren 298 Fundtiere, 76 Abgaben und 87 Zwangspflegen. 209 Fundtiere wurden vom Besitzer wieder abgeholt. Die Übrigen sind zur Vermittlung freigegeben. 165 Hunde fanden 2010 einen neuen Besitzer. Bei den Katzen wurden 597 gefunden, 84 abgegeben und 92 in Zwangspflege genommen. Von den 597 Fundkatzen fanden nur etwa zehn ihren Besitzer wieder. Im Gegenzug aber gibt es einen Aktenordner voller Meldungen über vermisste Katzen. Vermitteln konnte das Tierheim 2010 insgesamt 378 Katzen in ein neues Zuhause. Im Verlauf des Jahres 2010 lag die Auslastung als Spitzenwert weit über 150 Prozent.

499 sonstige Tiere (alle außer Hund und Katze), wie Meerschweinchen, Zwergkaninchen, Zierfische und Exoten kamen im vorigen Jahr ins Dresdner Tierheim. 239 Mal waren es Fundtiere, 194 Mal wurden Tiere von ihrem Besitzer abgegeben und 66 Mal kamen Tiere in Zwangspflege. Vermitteln konnte das Tierheim hier 328 Tiere.

■ Spenden und Helfer

2010 gingen 92 Spenden in Höhe von 8196,40 Euro im Tierheim ein. Davon waren 90 Geldzuwendungen: 7601,80 Euro und zwei Sachzuwendungen in Höhe von 594,60 Euro.

Der Tierheimalltag lebt auch von ehrenamtlichen Helfern. Wichtige Unterstützung leisten Gassigeher, die das Ausführen der Tierheim-

Exoten. Auch Papageien gehören zum „Fundus“ des Tierheimes Dresden.

Foto: Sebastian Kahnert

hunde übernehmen. Zwei haben die Erlaubnis, gefährliche Hunde auszuführen. Wer die Arbeit im Tierheim kennenlernen möchte, kann hier sein Praktikum absolvieren. 2010 nutzten das 58 Schülerinnen und Schüler und neun Berufsanfänger.

■ Langzeitaufenthalte

Immer mehr Tiere sind seit Jahren im Tierheim. Derzeitiger Spitzenreiter ist eine Katze aus dem Jahr 2003, die aber nun „inventarisiert“ ist und im Tierheim freigelassen wurde. Außerdem gibt es einen Hund und sechs Katzen aus dem Jahr 2006, fünf Hunde und 13 Katzen aus dem Jahr 2007, fünf Hunde und fünf Katzen aus dem Jahr 2008, vier Hunde aus dem Jahr 2009 und die Katzen wurden nicht mehr gezählt. Die Dauergäste haben zumeist aufgrund ihres Alters, Größe, Farbe, schwierigen Verhaltens oder anderer Leiden schlechte Chancen auf ein neues Zuhause. Auch Tiere von verstorbenen Personen sind schwer zu vermitteln, da vorher erst die Erbverhältnisse geklärt sein müssen.

■ Kontakt

Tierheim Dresden
Zum Tierheim 10
Telefon (03 51) 4 52 03 52
www.dresden.de/tierheim
Das nächste Vermittlungswochenende ist am 2. und 3. April.

■ Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch von 13 bis 15 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 13 bis 18 Uhr
Freitag 9 bis 11.30 Uhr

Sportplätze weiter kaum nutzbar

Fast alle Sportplätze im Dresdner Ostragehege sind noch nicht wieder nutzbar. Der Boden ist stark durchfeuchtet. Ein zügiges Abtrocknen verhindert die derzeitige Witterung. Der städtische Sportstätten- und Bäderbetrieb bittet daher alle Sportler und Vereine, auf das Betreten der Außenanlagen im Sportpark Ostra zu verzichten. Er möchte vermeiden, dass sich der Zustand der Spielflächen weiter verschlechtert.

Ohne Einschränkungen nutzbar ist das Heinz-Steyer-Stadion, das durch ein Flutschutztor geschützt war. Hier finden die angesetzten Fußballspiele der ersten Mannschaft des Dresdner SC 1898 und der zweiten Mannschaft der SG Dynamo Dresden statt. Auf einer Teilfläche freigegeben sind weiterhin die beiden Kunstrasenplätze.

Informationen

Telefon (03 51) 4 88 16 09



Sanierung der Toscana-Treppe

Bis zum 1. April saniert die Stadt Dresden die Treppe in Höhe des Cafés Toscana am Blauen Wunder. Die Treppe ist in dieser Zeit vollständig gesperrt. Der Winter hat die Treppe in den vergangenen Wochen geschädigt, so dass sie nun eine gründliche Reparatur benötigt. Dazu verlegen Arbeiter die Sandsteinplatten neu und sanieren die Stahlbetonkonstruktion der Anlage. Das Gelände bauen Mitarbeiter ab, ersetzen fehlende Teile und beschichten es mit Korrosionsschutz. Die Kosten für die Baumaßnahme betragen etwa 50 000 Euro.

Freifläche am Wettiner Platz wird verschönert

Die öffentliche Rasenfläche im sogenannten Wettiner Dreieck wird voraussichtlich je nach Witterung bis Mai neu gestaltet. Sie befindet sich südlich der Schweriner Straße und grenzt östlich an das ehemalige Heizkraftwerk Mitte. Hier stand einst die Jakobikirche, die im Zweiten Weltkrieg zerstört und 1953 abgetragen wurde. Für die Bauarbeiten zur Freiflächengestaltung sind 200 000 Euro veranschlagt. 75 Prozent werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und 25 Prozent mit städtischen Eigenmitteln finanziert.

Erinnern und Handeln. Für mein Dresden.

Zum 13. Februar rufen Oberbürgermeisterin Helma Orosz sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft, den Kirchen, der Jüdischen Gemeinde zu Dresden, dem Sport und der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und den demokratischen Fraktionen des Dresdner Stadtrates auf, eine Menschenkette zum Gedenken an die Zerstörung Dresdens vor 66 Jahren zu bilden. Zum Auftakt der Menschenkette wird um 13 Uhr in Vertretung für die Dresdner Oberbürgermeisterin der Zweite Bürgermeister Detlef Sittel an der Goldenen Pforte des Dresdner Rathauses sprechen. Im Anschluss informiert Professor Hans Müller-Steinhagen, Rektor der TU Dresden und Versammlungsleiter der Aktion Menschenkette, die Anwesenden über den genauen Verlauf.

Ab 13.15 Uhr beginnt der Aufbau der Menschenkette. Sie wird dieses Jahr vom Rathaus in zwei Richtungen verlaufen und dabei auch die Augustusbrücke und Carolabrücke beinhalten (siehe Plan). Der Streckenverlauf erfolgt jeweils auf den Gehwegen und wird durch etwa 120 Ordner begleitet.

Um 14 Uhr läuten die Glocken aller Kirchen der Innenstadt für fünf Minuten. Das ist das Signal für den Zusammenschluss der Menschenkette. Dann ist die Menschenkette auch an den Kreuzungen Wilsdruffer Straße und Pirnaischer Platz über die Fahrbahnen und Gleisanlagen geschlossen. Vor und nach diesem fünfminütigen Zusammenschluss wird der Betrieb der DVB durch die Menschenkette nicht eingeschränkt. Insbesondere bleiben auch die Augustusbrücke und die Carolabrücke, nach dem aktuellen Stand, für den Straßen- und Bahnverkehr geöffnet.

Entlang der Menschenkette sind mobile Tee-Einheiten unterwegs.

Die Menschenkette wird durch zahlreiche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit begleitet: So gibt es A3-Plakate und Postkarten. Die Webseite www.13februar.dresden.de informiert aktuell und auch bei Facebook gibt es unter dem Auftritt der Dresden Marketing GmbH eine virtuelle Menschenkette. Seit dem 25. Januar hängt ein Mega-Banner am Dresdner Rathaus, das für die Menschenkette wirbt. Auch an verschiedenen anderen Einrichtungen wie dem Dresdner Stadion oder der EnergieVerbund Arena hängen kleinere Banner.

www.13februar.dresden.de

*Lebe Reserven
und Lebe Less.*

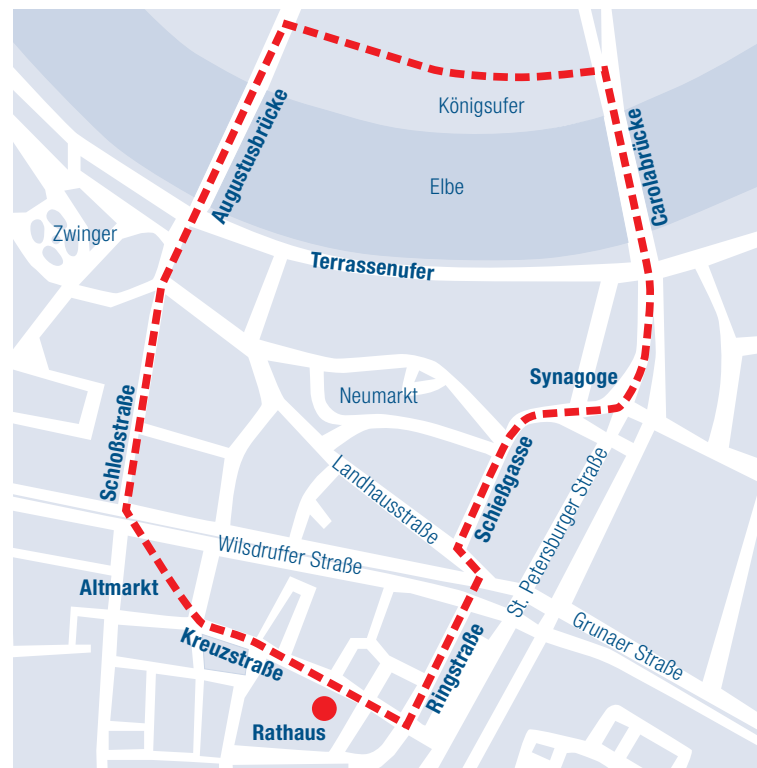
unter dem Motto „Erinnern und Handeln. Für mein Dresden“ soll auch in diesem Jahr eine Menschenkette am 13. Februar den gemeinsamen Willen der Dresdnerinnen und Dresdner ausdrücken, ihr Erinnern mit dem Bekenntnis zu Frieden, Demokratie und Menschenrechten zu verbinden. Wie ein symbolischer Schutzwall soll diese Menschenkette die Dresdner Innenstadt umschließen und als Symbol friedlichen Erinnerns und Mahnens wie auch als ein klares und starkes Zeichen gegen die Vereinnahmung dieses Gedenkens durch Rechtsextremismus wirken. Von Dresden soll am 13. Februar ein Zeichen für Frieden und Menschlichkeit ausgehen. Gewalt und Fremdenfeindlichkeit dürfen in unserer Stadt keinen Platz haben!

Ich bitte Sie daher alle, sich am 13. Februar, 13 Uhr, auf dem

Rathausplatz am Denkmal der Trümmerfrau in die Menschenkette mit einzureihen und mit uns gemeinsam dieses friedliche Signal zu setzen. Bringen Sie Familie, Freunde und Bekannte mit! Informieren Sie alle, die von der Aktion noch nicht wissen! Überzeugen Sie alle, die zögern! Nur so können wir kraftvoll und eindringlich an die schrecklichen Ereignisse des Jahres 1945 erinnern und unsere Stadt vor Gewalt und Extremismus beschützen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Dresden

Plan der Menschenkette am 13. Februar



13 Uhr Treffpunkt Rathaus. Verlauf der Menschenkette: Augustusbrücke – Schloßstraße – Altmarkt – Kreuzstraße – Rathaus

– Ringstraße – Schießgasse – Synagoge – Carolabrücke – Königsufer – Augustusbrücke

www.HoWi-Express-Kurier.de
national & international

- Sonderfahrten
- Stadt- und Laborkurier
- Lagerkapazität

Hofmann & Wilhelm GbR · Tel. 03 51/8 47 03 35
Breitscheidstraße 45 · 01156 Dresden

Gäste aus Coventry besuchen Dresden

Der Oberbürgermeister der Partnerstadt Coventry, Lord Mayor Brian Kelsey, und Bischof Dr. Christopher Cocksorth aus Coventry besuchen vom 10. bis 14. Februar Dresden, um gemeinsam mit den Dresdnerinnen und Dresdnern der Zerstörung ihrer Stadt am 13. Februar 1945 zu gedenken.

Lord Mayor Brian Kelsey, der die Bombardierung Coventrys am 14. November 1940 als achtjähriger Junge miterlebte, will gemeinsam mit Zeitzeugen der Bombardierung über das Grauen der Bombennächte berichten. So lädt die Frauenkirche am 11. Februar um 18 Uhr zu einer Zeitzeugenandacht mit Lord Mayor Brian Kelsey und Günther Kannegießer aus Dresden ein. Mehr können Interessierte am 12. Februar um 16 Uhr in einem ausführlichen Zeitzeugengespräch im Ortsamt Blasewitz, Naumannstraße 5, erfahren. Dort wird aus diesem Anlass auch die Ausstellung „From Above“ des New Yorker Fotografen Paule Saviano zu sehen sein. Der Eintritt ist frei.

Bischof Dr. Christopher Cocksorth wird gemeinsam mit dem Superintendenten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Dr. Peter Meis, in der Vesper am 12. Februar um 17 Uhr in der Kreuzkirche zu erleben sein. Des Weiteren wird der Bischof aus Coventry am 13. Februar um 11 Uhr im Gottesdienst in der Frauenkirche sprechen. Weitere Veranstaltungen: www.13februar.dresden.de/veranstaltungen.

Eine weiße Rose zur Mahnung und Erinnerung

In Vorbereitung zum Gedenken an den 13. Februar kann noch die Weiße Rose gekauft werden. Sie kostet zwei Euro und ist unter anderem in den Dresdner Treffpunkten der Sächsischen Zeitung, im Besucherzentrum der Frauenkirche im Kulturpalast, in der Kontaktstelle Kirche „K-Punkt“, An der Kreuzkirche 6, an den Informationen des Elbeparks, der Centrum Galerie und im Veranstaltungsbüro Kreuzstraße 6 erhältlich.

Angebote in Bibliotheken

■ Bibliothek Südvorstadt, Nürnberger Straße 28f

Am Freitag, 11. Februar, 19 Uhr, liest Claudia Klischat aus ihrem Buch „Der eine schläft, der andere wacht“.

Als Bea ins Krankenhaus kommt und nicht zurückkehrt, endet die große Liebe zwischen zwei Frauen, die aufs Land gezogen sind, um eine Bar zu betreiben.

Während die Ich-Erzählerin mit existenziellen Problemen zu kämpfen hat, stößt sie überall im Haus auf die Spuren ihrer toten Freundin. Der Eintritt zur Lesung ist frei.

■ medien@age, Waisenhausstraße 8

Am Freitag, 11. Februar, 20 Uhr, kann jeder unter dem Motto „Lesen und lesen lassen“ selbst verfasste Werke vorlesen oder ein Lieblingsbuch vorstellen.

Interessierte melden sich bitte per E-Mail lesen_und_lesen_lassen@web.de oder in der medien@age. Wer nur zuhören möchte, ist ebenfalls herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei.

■ Bibliothek Laubegast, Österreicher Straße 61

Am Mittwoch, 16. Februar, 16 Uhr, liest Monika Rosner aus ihrem Kindersachbuch „August der Starke – eine Biografie für Kinder“.

Die Autorin zeichnet die Lebensgeschichte des berühmten sächsischen Kurfürsten und Königs von Polen nach. Die Veranstaltung ist für Kinder ebenso geeignet wie für Erwachsene. Der Eintritt ist frei.

■ Bibliothek Strehlen, Corinthstraße 8

Am Mittwoch, 16. Februar, 19 Uhr, lädt der Akustik-Gitarrist Frank Fröhlich zum literarischen Gitarrenkonzert – ein Streifzug durch die Welt der Gitarre ein.

In Werke namhafter Autoren wie Wilhelm Busch und Heinrich Heine hat dieses Instrument Eingang gefunden. Der Eintritt beträgt 4 bzw. 2,50 Euro, Bibliotheksbenutzer haben freien Eintritt.

■ Bibliothek Prohlis, Prohliser Allee 10

Am Mittwoch, 16. Februar, 19 Uhr, liest Albrecht Goette aus „Wittgensteins Neffe“ von Thomas Bernhard. „Wittgensteins Neffe“ ist Bernhards leidenschaftliche Erinnerung an seinen Freund Paul, den Neffen des Philosophen Wittgenstein.

Der Eintritt beträgt 4 bzw. 2,50 Euro, Bibliotheksbenutzer haben freien Eintritt.

Hauslehrer Senff berichtet vom Haus „Gottesseggen“

Angebote in den Winterferien vom 14. bis 25. Februar

■ Städtische Museen Dresden

Unter dem Motto „Geistertanz zur Mitternacht“ erfahren Kinder im Stadtmuseum, Wilsdruffer Straße 2, wie vor langer Zeit die Dresdner Sagen entstanden. Der Stadtschreiber hat Dinge bereitgelegt, die vergangene Zeiten wieder lebendig werden lassen.

E-Mail joachim.vocke@museen-dresden.de

■ Technische Sammlungen, Junghansstraße 1–3

Am Sonntag, 20. Februar, 10 bis 18 Uhr, findet ein Museumsfest anlässlich der Wiedereröffnung der Technischen Sammlungen und des Erlebnislandes Mathematik statt.



Ein weiteres Angebot steht unter dem Motto „Mangeln und Klinkern in Urur-Omas Küche, Haus und Hof“. Im Museum erfahren die Ferienkinder, wie Lise, Fritz, Gustl und Franz vor 100 Jahren spielen konnten und arbeiten mussten. Sie hören Geschichten, sehen Bilder aus alten Zeiten und spielen mit der Rasselbande.

Unter der Überschrift „Ich sehe etwas, das du nicht siehst“ lädt die Städtische Galerie Dresden, Wilsdruffer Straße 2, zu einer Fantasie-reise in bezaubernde Bilderwelten ein. Die Kinder entdecken unsichtbare Dinge, laute Farben und tanzende Figuren, die Geschichten erzählen. Zum Abschluss fangen sie den Reigen in einem Konfetti-Bild ein.

Unter dem Motto „Zu Gast bei Familie Kügelgen“ berichtet Hauslehrer Senff im Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, Hauptstraße 13, vom damaligen Leben im Haus „Gottesseggen“. Er erzählt Märchen und lädt zum Bauen eines Spielzeugs ein.

■ Anmeldung
Besucherservice Telefon (03 51) 4 88 73 72

In der Keramikwerkstatt. Die Jugend-Kunstschule lädt Mädchen und Jungen ein, Keramikgefäße mit winterlichem Dekor anzufertigen. Foto: Katrin Silbermann

Das Museumskino zeigt 10.30 Uhr den Zeichentrickfilm „Die Schneekönigin“.

Vom 22. bis 25. Februar, jeweils 10.30 Uhr, heißt es „Mathe, Spiel und Musik ...“. Im neuen Ausstellungsteil des Erlebnislandes Mathematik geht es um die mathematischen Prinzipien der Musik und um Bewegungsexperimente. In einem Knoten zum Durchkrabbeln wird Mathematik zur sportlichen Übung. Die Kinder entdecken, wo im Alltag mathematische Sachverhalte zu entdecken sind.

Ebenfalls vom 22. bis 25. Februar, jeweils 10 Uhr, geht es um den Rechenmeister Adam Ries, der vor 500 Jahren in Sachsen lebte. Er wird zum Leben erweckt und erzählt aus seinem Leben und von seiner Arbeit. Außerdem heißt es jeweils 9 Uhr „Flammenzauber – Feuerlöscher“. Gezeigt werden verschiedene Arten Feuer und wie sie gelöscht werden.

■ Anmeldung und Kosten

Telefon (03 51) 4 88 72 72

E-Mail service@tsd.de

Kosten: 2,50 Euro pro Kind

■ Flughafen

Wie heißt das am weitesten entfernte Flugziel ab Dresden? Welche Aufgaben haben Fluglotsen? Warum hält sich der Flughafen ein Bienenvolk? Auf viele Fragen haben die Gästeführer des Flughafens eine Antwort. In den Winterferien blicken sie mit kleinen und großen Besuchern hinter die Kulissen. Montags bis freitags gibt es 9.30 Uhr eine Maxi-Tour und 11.30 Uhr eine Mini-Tour ohne Abstecher zur Feuerwehr. Eine Reservierung ist unter Telefon (03 51) 8 81 33 00 (Wochenende 8 81 33 60) erforderlich. Die Maxi-Touren kosten 8,50 Euro für Erwachsene und 5,50 Euro für Kinder/Schüler, die Mini-Touren 6 bzw. 4 Euro. Treffpunkt für alle Teilnehmer ist die Flughafen-Information auf der Ankunftsebene im Terminal.

■ JugendKunstschule Dresden

Vom 14. bis 18. Februar, jeweils 9.30 bis 11.30 Uhr, formen Mädchen und Jungen auf Schloss Albrechtsberg, Bautzner Straße 130, in der Keramikwerkstatt Klangspiele und Gefäße mit winterlichem Dekor unter fachkundiger Anleitung. Kindergruppen können mit Papier und Farbe experimentieren oder in einem Zauberwald Geräuschen lauschen.

Vom 21. bis 25. Februar öffnen die Ferienwerkstätten zum Thema „Zauberwald“ im Palitzschhof, Gammigstraße 24. Darüber hinaus gibt es vormittags offene Angebote, wie Keramik, Papierschöpfen, Backen, Handweben, Filzen und Kerzen ziehen. In einem Betrieb kann jeder verschiedene Kunsthandwerke kennenlernen und selbst Holz gestalten, weben, töpfeln oder nähen. Drucktechniken werden vom 14. bis 18. Februar in der Kinder- und Jugendgalerie „Einhorn“, Königstraße 15, ausprobiert. In der zweiten Ferienwoche entstehen für eine Ausstellung fliegende bunte Mobile. Viele dieser Angebote sind kostenfrei für Inhaber des Dresden-Passes, Empfänger von Sozialgeld oder ALG II bei Vorlage der Nachweise.

■ Information und Anmeldung
Schloss Albrechtsberg Telefon 79 68 85 10

Palitzschhof Telefon 7 96 72 28
Kinder- und Jugendgalerie „Einhorn“ 4 88 89 39

www.dresden.de/jks

Konzerte der Philharmonie

Am Sonnabend, 12. Februar, 19.30 Uhr, erklingt das 5. Philharmonische Konzert im Festsaal des Kulturpalastes. Gespielt werden von Richard Strauss die Suite aus „Der Rosenkavalier“ und „Eine Alpensinfonie“ op. 64.

Am Sonntag, 13. Februar, 19.30 Uhr, erklingt das Konzert zum Dresdner Gedenktage im Festsaal des Kulturpalastes. Zu hören ist von Johannes Brahms „Ein deutsches Requiem“ op. 45. Als Solisten treten Christiane Oelze (Sopran) und Gerd Grochowski (Bariton) auf. Außerdem sind die Wiener Singakademie und der Philharmonische Kammerchor Dresden zu hören.

Rafael Frühbeck de Burgos leitet beide Aufführungen.

„Goethe in der Schweiz“ im Kügelgenhaus

„Goethe in der Schweiz“ heißt ein Film von dem Dresdner Ernst Hirsch. Der Film wird am Mittwoch, 16. Februar, 18 Uhr, im Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, Hauptstraße 13 (2. Obergeschoss), gezeigt. Dazu hält der Filmemacher einen Vortrag. Der Eintritt kostet fünf bzw. drei Euro.

Mit dem Fahrrad nach Kapstadt

Am Donnerstag, 17. Februar, 20 Uhr, ist Thomas Meixner im Club Passage, Leutewitzer Ring 5, zu Gast. Mit einer Dia-Show erzählt er von seinem „Projekt Afrika – mit dem Fahrrad auf dem Weg nach Kapstadt“. 27 300 Kilometer zeigte sein Tacho an, als er sein Ziel erreichte. Thomas Meixner startete in Sachsen-Anhalt und fuhr mit seinem Expeditionsrad durch Südosteuropa, die Türkei, den Mittleren Osten bis nach Kairo. Von dort ging es weiter durch die Sahara, Ostafrika bis in den Süden des Kontinents nach Kapstadt. Die Spenden, die Thomas Meixner mitbrachte, helfen die Lernbedingungen für viele Kinder in zwei Grundschulen in Addis Abeba zu verbessern. Mit der Dia-Show will er auf die Schönheiten, aber auch die Probleme Afrikas aufmerksam machen. Karten sind im Club Passage, Telefon (03 51) 4 11 26 65, erhältlich. Restkarten können an der Abendkasse erworben werden.

Röhren und Pinselbahnen

Städtische Galerie Dresden zeigt Malerei von Sophia Schama

Vom 11. Februar bis 15. Mai zeigt die Städtische Galerie Dresden – Kunstsammlung, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang Landhausstraße), die Ausstellung „boomerang. Sophia Schama Malerei 1998–2011“.

Das Erfragen der Bildhaftigkeit und Wirkungskraft der Malerei steht im Zentrum des künstlerischen Interesses von Sophia Schama. Metallisch glänzende Röhren, monochrome Farbfelder und organisch wuchernde Pinselbahnen sind charakteristische Bildelemente ihrer Gemälde. Damit eröffnet die Künstlerin suggestive Bildräume oder verweist auf die Grenzen der Malerei in der Fläche der Leinwand. In Werkgruppen wie „Das versprochene Land“ oder „Urban Jungle“ finden diese technoiden und organischen Formen und Strukturen eine motivische Entsprechung. Die Ausstellung gibt einen Überblick über das maleri-

sche Schaffen Sophia Schamas von 1998 bis heute. Sie wurde 1966 in Sofia geboren und studierte an der Hochschule für Bildende Künste Dresden, zuletzt als Meisterschülerin bei Ralf Kerbach. Seit 2002 lebt und arbeitet die Künstlerin in Berlin. Öffentliche Führungen durch die Ausstellung finden jeden zweiten und vierten Freitag im Monat jeweils 15 Uhr statt.

Städtische Galerie
Dresden – Kunstsammlung
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 18 Uhr, Freitag 10 bis 19 Uhr
Eintritt: vier bzw. drei Euro (freitags ab 12 Uhr Eintritt frei, außer feiertags)

Ausgestellt. Sophia Schama, Urban Jungle 4, 2008. Öl auf Leinwand, 210 mal 340 Zentimeter, Courtesy Hamish Morrison Galerie, Berlin. Foto: Hans-Georg Gaul



Ein Stein auf dem Altdresdner Markt

Lesung und Lichtbildervortrag im Stadtmuseum Dresden

■ Lesung Dresdner Sagen

Museumsmitarbeiter Lutz Reike lädt am Mittwoch, 16. Februar, 17 Uhr, in der Bibliothek des Landhauses, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang Landhausstraße), zu einem Ausflug in den Dresdner Sagenschatz ein. Viele Sagen haben einen wahren Kern – auch die Dresdner Sagen sind keineswegs frei erfunden. Lutz Reike stellt fünf solcher Geschichten aus der Zeit des 12. bis 17. Jahrhunderts vor. Ein unachtsamer Baumeister, ein furchtloser Trompeter, edle Ritter und ein verängstigter Puppenmacher sind die Helden der Sagen vom Brückenmännchen, vom Mordgrund, vom Steinkreuz

an der Königsbrücker Straße, vom Trompeterschlösschen und vom wundersamen Stein auf dem Altdresdner Markt. Der Eintritt kostet drei Euro, Karten unter Telefon (03 51) 4 88 73 72.

■ Lichtbildvortrag über den Maler Wilhelm Heine

Am Donnerstag, 17. Februar, 19 Uhr, hält Dr. Andrea Hirmer einen Lichtbildvortrag zum Thema „Wilhelm Heine. Ein weltreisender Maler zwischen Dresden, Japan und Amerika“ im Museumscafé Krubsacius, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang Landhausstraße). Danach ist eine Gesprächsrunde geplant. Der Eintritt ist frei.

Ralph Hammerthaler ist neuer Stadtschreiber



Porträt. Dresdens neuer Stadtschreiber Ralph Hammerthaler. Foto: Volker Derlath

Die Dresdner Stiftung Kunst & Kultur der Ostsächsischen Sparkasse Dresden hat zum 16. Mal das Literaturstipendium für den Dresdner Stadtschreiber vergeben, das jährlich in Kooperation mit der Landeshauptstadt Dresden ausgelobt wird. Eine unabhängige Jury hat Ende Januar aus 93 Bewerbungen den 1965 in Wasserburg am Inn geborenen Ralph Hammerthaler als Stadtschreiber für das Jahr 2011 ausgewählt.

Der heute in Berlin lebende Autor studierte in München, Berlin und Jena und promovierte im Fach Soziologie. Im Jahr 2000 erhielt er das Alfred-Döblin-Stipendium der Akademie der Künste Berlin. Hammerthaler hat neben Belletristik auch Sachbücher und dramatische Werke veröffentlicht. Er war Gast-dramaturg an der Berliner Schaubühne und inszenierte im Herbst 2010 die russische Erstaufführung seines Stückes „Schnappräuber“ in Omsk, Sibirien.

Sein eingereichtes Romanprojekt „Wut und Ruhe“, mit dem der Autor die Jury überzeugte und an dem er auch in Dresden arbeiten möchte, handelt von einem internationalen Künstlerhaus, in dem sich die Lebensläufe verschiedener Künstler wie auch die Genres Literatur, Theater, Musik, Bildende Kunst und Fotografie kreuzen.

Ralph Hammerthaler wird sich im Juni 2011 in einer Auftaktlesung dem Dresdner Publikum vorstellen und in der Landeshauptstadt bis zum November seinen Lebensmittelpunkt haben.

Das Stadtschreiberstipendium der Sparkassenstiftung bietet deutschsprachigen Autoren, die mindestens eine eigenständige Publikation vorweisen können, die Möglichkeit, für sechs Monate in Dresden zu leben und zu arbeiten. Dabei wird dem Stadtschreiber neben einer monatlichen finanziellen Unterstützung auch eine Wohnung zur Verfügung gestellt.

Gutes hat Tradition:

SPORTLER 2011 GALA DRESDEN

Die Dresdner Sportler Gala ehrt zum 19. Mal die erfolgreichsten Sportlerinnen und Sportler der Landeshauptstadt. Am Sonnabend, 5. März 2011, steht der ganze Abend im Sinne des Sports. Die Sieger der Sportlerumfrage werden als „Dresdner Sportler des Jahres“ geehrt. Gleichzeitig steht die Vergabe der Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden sowie der Nachwuchsförderpreis der Stiftung Jugend und Sport der Ost-sächsischen Sparkasse Dresden auf dem Programm. Der traditionelle Festakt beginnt um 18 Uhr im Internationalen Congress Center Dresden.

Neben den Verleihungen gibt es auch ein hochkarätiges Bühnenprogramm. Mit dabei sind junge, hoch professionelle Musi-

cal-Künstler, eine Break-Dance-Performance, die Turner des Sportvereins Felsenkeller Dresden e. V. und viele weitere Showacts. Beste Unterhaltung ist garantiert! Für eine rundum perfekte Gala sorgt nicht zuletzt auch das reichhaltige Buffet. Der Vorverkauf läuft! Karten zur Sportler Gala 2011 sind ab jetzt erhältlich.

■ Eintrittskarten

Preis: 39 Euro pro Person
Hier erhältlich:

■ DREWAG Treff

im World Trade Center,
Freiberger/Ammonstraße 74

■ Kreissportbund Dresden e. V.
in der Margon Arena,
Bodenbacher Straße 154

■ Dresdner Neuste Nachrichten,
Hauptstraße 21



"Wir bringen DRESDEN ins Fernsehen!"

Ihre Franziska Wöllner
Moderatorin

DRESDEN FERNSEHEN

...näher dran!

Drehscheibe Dresden - Montag bis Freitag stündlich ab 18 Uhr.

**Sie interessieren sich für Werbung bei DRESDEN FERNSEHEN?
Wir beraten Sie gern.**

Fernsehen in Dresden GmbH, Schandauer Straße 64, 01277 Dresden
Telefon: 0351 / 315 40 70 Fax: 0351 / 315 40 799 Mail: werbung@dresden-fernsehen.de

Eislaufen in der EnergieVerbund Arena

in den Winterferien vom 14. bis 27. Februar



Sonnabend, 12. Februar	Eisschnellaufbahn	19.30–22.30 Uhr*
	Trainingseishalle	15.00–18.00 Uhr 19.30–22.30 Uhr*
Sonntag, 13. Februar	Eisschnellaufbahn	14.00–18.00 Uhr
	Trainingseishalle	15.00–18.00 Uhr
Montag, 14. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	19.30–21.30 Uhr
Dienstag, 15. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	19.30–21.30 Uhr
Mittwoch, 16. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	10.00–14.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
Donnerstag, 17. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	19.30–21.30 Uhr
Freitag, 18. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	19.30–21.30 Uhr
Sonnabend, 19. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–18.00 Uhr 19.30–22.30 Uhr*
	Trainingseishalle	19.30–22.30 Uhr*
Sonntag, 20. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–18.00 Uhr
	Trainingseishalle	15.00–18.00 Uhr
Montag, 21. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	10.00–14.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
Dienstag, 22. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	10.00–14.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
Mittwoch, 23. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	10.00–14.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
Donnerstag, 24. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	10.00–14.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
Freitag, 25. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–16.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
	Trainingseishalle	10.00–14.00 Uhr 19.30–21.30 Uhr
Sonnabend, 26. Februar	Eisschnellaufbahn	16.00–18.30 Uhr 19.30–22.30 Uhr*
	Trainingseishalle	16.00–18.30 Uhr 19.30–22.30 Uhr*
Sonntag, 27. Februar	Eisschnellaufbahn	10.00–18.00 Uhr
	Trainingseishalle	15.00–18.00 Uhr

www.dresden.de/eislaufen

* Eis-Disco

Öffnungszeiten der Kommunalen Schwimmhallen und Sauna

in den Winterferien vom 14. bis 27. Februar



	Georg-Arnhold-Bad	Schwimmhalle Freiberger Platz	Sprunghalle Freiberger Platz	Schwimmhalle Prohlis	Sauna in Prohlis	Schwimmhalle Klotzsche	Schwimmhalle/ Sauna ELBAMARE
Montag, 14. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾ 18.45–19.30 Uhr ⁴⁾ 19.45–20.30 Uhr ⁴⁾	08.00–13.00 Uhr		06.00–14.00 Uhr ¹⁾ 14.00–16.00 Uhr ²⁾	08.00–22.00 Uhr Gemischt	09.00–17.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Dienstag, 15. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾	06.00–22.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 12.30–13.30 Uhr	06.00–16.00 Uhr ¹⁾	08.00–22.00 Uhr SIE	09.00–17.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Mittwoch, 16. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾	06.00–18.00 Uhr		06.00–22.00 Uhr ¹⁾	08.00–22.00 Uhr ER	09.00–16.00 Uhr ¹⁾ 21.00–23.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Donnerstag, 17. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾ 18.45–19.30 Uhr ⁴⁾ 19.45–20.30 Uhr ⁴⁾	06.00–22.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 11.00–12.30 Uhr	08.00–22.00 Uhr ¹⁾	08.00–22.00 Uhr SIE	09.00–17.00 Uhr	10.00–22.00 Uhr
Freitag, 18. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾	06.00–13.00 Uhr 19.00–22.00 Uhr		06.00–17.00 Uhr ¹⁾ 18.00–22.00 Uhr ¹⁾ 18.00–19.00 Uhr ⁵⁾	08.00–22.00 Uhr ER	09.00–17.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Sonnabend, 19. Februar	08.00–22.00 Uhr ¹⁾	08.00– 8.00 Uhr		09.00–18.00 Uhr ¹⁾	09.00–18.00 Uhr Gemischt	13.00–18.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Sonntag, 20. Februar	08.00–22.00 Uhr ¹⁾	13.00–18.00 Uhr		09.00–18.00 Uhr ¹⁾	08.00–22.00 Uhr Gemischt	09.00–18.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Montag, 21. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾ 18.45–19.30 Uhr ⁴⁾ 19.45–20.30 Uhr ⁴⁾	06.00–13.00 Uhr		06.00–14.00 Uhr ¹⁾ 14.00–16.00 Uhr ²⁾	08.00–22.00 Uhr Gemischt	09.00–17.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Dienstag, 22. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾	06.00–13.00 Uhr 14.00–22.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 12.30–13.30 Uhr	06.00–16.00 Uhr ¹⁾	08.00–22.00 Uhr SIE	09.00–17.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Mittwoch, 23. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾	06.00–13.00 Uhr		06.00–22.00 Uhr ¹⁾	08.00–22.00 Uhr ER	09.00–16.00 Uhr ¹⁾ 21.00–23.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Donnerstag, 24. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾ 18.45–19.30 Uhr ⁴⁾ 19.45–20.30 Uhr ⁴⁾	06.00–13.00 Uhr 19.00–22.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 11.00–12.30 Uhr	08.00–22.00 Uhr ¹⁾	08.00–22.00 Uhr SIE	09.00–17.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Freitag, 25. Februar	06.00–07.00 Uhr ³⁾ 09.00–22.00 Uhr ¹⁾	06.00–13.00 Uhr 19.00–22.00 Uhr		06.00–17.00 Uhr ¹⁾ 18.00–22.00 Uhr ¹⁾ 18.00–19.00 Uhr ⁵⁾	08.00–22.00 Uhr ER	09.00–17.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Sonnabend, 26. Februar	08.00–22.00 Uhr ¹⁾	08.00–18.00 Uhr		09.00–18.00 Uhr ¹⁾	09.00–18.00 Uhr Gemischt	13.00–18.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr
Sonntag, 27. Februar	08.00–22.00 Uhr ¹⁾	13.00–18.00 Uhr		09.00–18.00 Uhr ¹⁾	08.00–22.00 Uhr Gemischt	09.00–18.00 Uhr ¹⁾	10.00–22.00 Uhr

¹⁾ Öffentliches Schwimmen/Baden, ²⁾ Seniorenschwimmen, ³⁾ Frühschwimmen, ⁴⁾ Aquajogging ⁵⁾ Schwimmen/3 Bahnen ⁶⁾ Bundesstützpunkt, Wasserspringen, Vereinssport

Foto: Archiv

Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 100. Geburtstag

■ am 12. Februar

Erna Kürsten, Neustadt

■ am 15. Februar

Aloise Mögel, Loschwitz

zum 90. Geburtstag

■ am 11. Februar

Rudolf Böhmer, Altstadt

Edith-Yvonne Etzold, Altstadt

Edeltraute Nagel, Altstadt

Hildegard Fehrmann, Pieschen

Eva Brendel, Cotta

■ am 12. Februar

Rudolf Hengst, Pieschen

Charlotte Walter, Langebrück

■ am 13. Februar

Herta Lange, Altstadt

Maria Retzek, Klotzsche

Kurt Lasch, Prohlis

Heinz Lasch, Cotta

Rolf Reisemann, Cotta

Irmgard Kreher, Weixdorf

■ am 14. Februar

Günther Nobis, Pieschen

Gertrud Sönitz, Blasewitz

Gisela Scheibner, Prohlis

Heinz Gritzner, Plauen

Margot Kreyssig, Plauen

Herbert Klotz, Cotta

Dora Reichstein, Langebrück

■ am 15. Februar

Dr. Wolfgang Telle, Altstadt

Otto Nitzschke, Blasewitz

■ am 16. Februar

Karl Niekau, Blasewitz

Ursula Reißner, Prohlis

■ am 17. Februar

Gottfried Erlar, Altstadt

Ajisa Selimagic, Altstadt

Cäcilie Maiß, Pieschen

Helene Pannasch, Klotzsche

Günter Stapf, Loschwitz

Susanne Jähne, Cotta

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 17. Februar

Kurt und Ruth Richter,

Borsberg

Wussten Sie schon, dass ...

... der Frauenanteil in Führungspositionen in der Stadtverwaltung Dresden 44,7 Prozent beträgt?

... Dresdnerinnen und Dresdner, wenn sie im Ausland heiraten, dies am liebsten in den USA, in Dänemark, Italien und auch auf Mauritius tun?

... 2010 insgesamt 952 Kirchengemeinschaften registriert wurden?

Möglichkeiten der Kindertagespflege in Dresden

Landeshauptstadt steht sachsenweit an der Spitze bei Betreuungsangeboten



Die Kindertagespflege in Dresden hat sich in den letzten Jahren zu einem qualitativ und fachlich gleichwertigen Angebot zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Alter von Null bis drei Jahren entwickelt. Gegenwärtig werden 1540 Kinder bei 366 Frauen und Männern in Kindertagespflege betreut. Damit steht die Landeshauptstadt Dresden sachsenweit neben den Städten Leipzig und Chemnitz an der Spitze des Ausbaus der Kindertagespflege. Der Anteil der Kindertagespflege am gesamten Betreuungsangebot für die Kinder bis drei Jahren beträgt 20 Prozent.

Mit den Plätzen in der Kindertagespflege und den Krippeneinrichtungen erhalten 49 Prozent aller Kinder in diesem Altersbereich einen Betreuungsplatz. Dies ist ein Spitzenwert im bundesweiten Vergleich.

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erst ab dem dritten Lebensjahr.

Die Vorzüge der Kindertagespflege liegen in der familiennahen Betreuung, den kleineren Gruppen mit bis zu maximal fünf Kindern sowie einer hohen Stabilität der Bezugsperson, welche besonders für Kinder unter drei Jahren ein wichtiger Aspekt ist.

Kindertagespflege findet in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra dafür angemieteten Wohnraum statt. Für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine Erlaubnis notwendig. Zur Erlaubniserteilung gehört die

Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson. Diese muss sich durch ihre Persönlichkeit, ihre Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Weiterhin muss die Kindertagespflegeperson über ausreichende kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Darüber hinaus müssen sich diese Personen durch die Absolvierung qualifizierter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vertiefende Kenntnisse in Bezug auf die Anforderungen in der Kindertagespflege aneignen.

Zur Sicherstellung des Beratungsanspruches der Kindertagespflegepersonen wird eine fachliche Begleitung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen der freien Träger angeboten.

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung gibt es die Möglichkeit der Ersatzbetreuung.

Eltern, die einen Platz bei einer Kindertagespflegeperson in Anspruch nehmen wollen, haben zwei Möglichkeiten des Zugangs zu einem Kindertagespflegeplatz: Entweder wenden sich die Eltern direkt an eine ihnen bekannte Kindertagespflegeperson oder an eine der drei Beratungs- und Vermittlungsstellen der freien Träger (siehe Informationen).

Eltern müssen entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Elternbeiträge entsprechend der

Bin ich müde! Beim Spielen mit den anderen Kindern bei der Tagesmutter oder dem Tagesvater kann das schon mal schnell passieren. Zurzeit betreuen 366 Frauen und Männer 1540 Kinder in der Tagespflege in Dresden.
Foto: Archiv

Betreuungszeiten in Höhe der Krippenbeiträge leisten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten von der Landeshauptstadt Dresden eine Kostenerstattung für den Sachaufwand und die Beiträge zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe der geleisteten Betreuungsstunden. Darüber hinaus werden Beiträge zur Unfallversicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Rentenversicherung auf gesetzlicher Grundlage erstattet. Die Stadt gewährt den Kindertagespflegepersonen außerdem auch bezahlte Freistellung für Urlaub, Krankheit und Fortbildung.

Die Kindertagespflege wird sich auch in den kommenden Jahren weiterentwickeln. Die Prognose der kommunalen Statistikstelle sagt steigende Geburtenzahlen für die nächsten Jahre voraus. Auch ist durch die Bundesregierung beabsichtigt, den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2013 auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis drei Jahren festzuschreiben. Dieser Entwicklung muss sich die Kindertagespflege durch die Schaffung von weiteren Plätzen und damit der Gewinnung von neuen, gut qualifizierten Kindertagespflegepersonen in Dresden stellen.

Ansprechpartner und Informationen zur Kindertagespflege

■ **Landeshauptstadt Dresden**
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen

Team Kindertagespflege

Dr.-Külz-Ring 19

Telefon (03 51) 4 88 50 59

■ **Outlaw gGmbH**

Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege

Franz-Liszt-Straße 13

Telefon (03 51) 3 12 06 20

■ **Kinderland Sachsen e. V.**

Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege

Berggartenstraße 5

Telefon (03 51) 3 12 09 90

■ **Malwina e. V.**

Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege

Leipziger Straße 12

Telefon (03 51) 21 52 36 40

Projekt zwischen Tschechien und Sachsen

Im Rahmen des EU-Projektes „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Lebensmittelsicherheit“ zwischen Tschechien und dem Freistaat Sachsen findet noch bis 11. Februar ein Besuch tschechischer Kollegen des „statni zemedelska a potravinarska inspekce“ in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Dresden statt. Ziel des Projektes ist, den Verbraucherschutz durch einheitliche Kontroll- und Überwachungsmethoden zu stärken. Durch das gegenseitige Kennenlernen und den Meinungsaustausch der Behördenmitarbeiter soll eine nachhaltige Partnerschaft insbesondere in der Grenzregion erreicht werden. Da sowohl in Tschechien als auch in Sachsen die gleichen EU-Gesetzlichkeiten zu beachten sind, ist es wichtig, im Sinne der Gleichbehandlung Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen.

Bereits im Januar fand eine gemeinsame Konferenz in Most in Nordböhmen als Auftakt des Projektes statt. Das mit Fördermitteln der Europäischen Union finanzierte Pilotprojekt ist auf vier Monate angelegt.

Hochwasserschutz in Laubegast

Heute, 10. Februar, 19 Uhr, findet das zweite Forum im Rahmen des Beteiligungsprozesses zum Hochwasserschutz für Laubegast in der Turnhalle der 64. Mittelschule, Linzer Straße 1, statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Zum zweiten Forum präsentiert das Moderationsbüro (Büro für urbane Projekte) das Meinungsbild der betroffenen und interessierten Anwohnerinnen und Anwohner. Weiterhin diskutieren die Mitarbeiter den Entwurf für die „Statuten zum Prozess“, die auf den bisher vereinbarten „Spielregeln“ aufbauen. Gemeinsam mit den Teilnehmern werden schließlich die nächsten Arbeitsschritte des Beteiligungsprozesses besprochen und festgelegt.

Informationen und Dokumente zum Beteiligungsprozess stehen im Internet unter www.dresden.de/hochwasser unter der Rubrik „Leben mit dem Fluss – Beteiligungsprozess Laubegast“ zur Verfügung.

Karten informieren über Parkplätze, Taxi-Standorte und öffentliche Toiletten



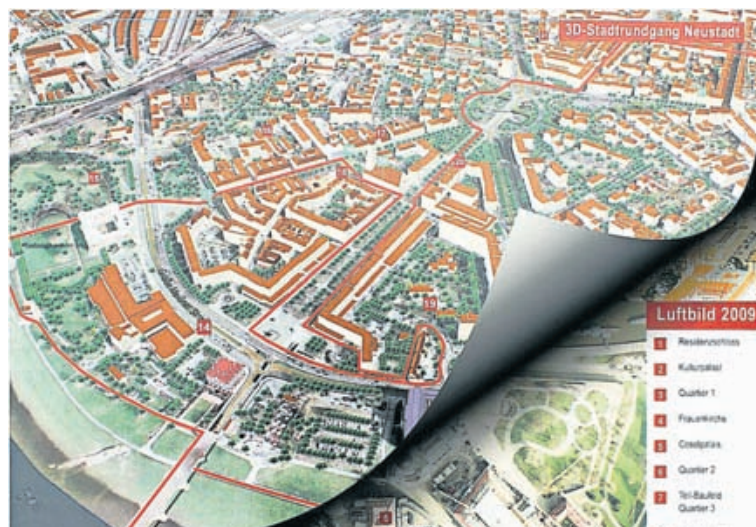
Der Stadt-Atlas Dresden (siehe Foto oben) ist ab sofort zum Preis von 5,35 Euro erhältlich. Er enthält aktuelle Straßen- und Wegekarten und Informationen zum öffentlichen Nahverkehr. Er gibt Auskunft, wo sich öffentliche und kulturelle Einrichtungen, Fußgängerzonen, öffentliche Toiletten, Einbahnstraßen, Parkplätze und Taxi-Standorte befinden. Darüber hinaus empfiehlt der Stadt-Atlas mit Text, Karte und 3D-Ansicht einen Stadtrundgang durch die Altstadt und die Neustadt

von Dresden.

Ein weiterer Teil des Stadt-Atlas besetzt sich mit 20 Jahren Kommunalentwicklung. Daten, Karten und Statistiken beschreiben die Entwicklung, zum Beispiel von Wohnungsbau, Verkehrsprojekten, Natur- und Denkmalschutz. Alte und neue Luftbilder werden gegenübergestellt.

Die Broschüre im A4-Format umfasst 98 Seiten. Sie ist erhältlich

in ausgewählten Buchhandlungen und im Kundenservice des Städtischen Vermessungsamtes, World Trade Center, Ammonstraße 74, 2. OG, Zimmer 2852, Telefon 4 88 41 38 oder 4 88 41 16, Telefax 4 88 39 64, E-Mail vermessungsamtks@dresden.de. Öffnungszeiten: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr. Weitere Information: www.dresden.de/online-shop.



Neuer Name gewählt: ErlebnisREGION DRESDEN

Auf ihrer 17. Bürgermeisterkonferenz am 26. Januar haben die Bürgermeister der Stadt-Umland-Region Dresden die Umbenennung in ErlebnisREGION DRESDEN beschlossen.

Anlass war, eine prägnante Bezeichnung zu finden, die Grundlage für die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit ist. In Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl

für Marketing der Technischen Universität Dresden wurden im Rahmen eines Projektseminars durch Studenten mehrere Vorschläge entwickelt.

Eine Befragung in der Bevölkerung hat eine sehr hohe Akzeptanz der Bezeichnung „ErlebnisREGION DRESDEN – mehr als eine Stadt“ ergeben, in der sich auch die Schwerpunkte des Leitbildes der

Region widerspiegeln. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wurde auf der Konferenz eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, deren Schwerpunkte im Bereich der Naherholung, Lebensqualität und Familienfreundlichkeit liegen. Grundlage für die Maßnahmen ist die seit Jahren kontinuierlich beobachtete Bevölkerungsentwicklung.

Unsere Welt ist farbig.

Rickinger

Maler- und Tapezierarbeiten
Fassadensanierung . Vollwärmeschutz . Komplexe Sanierung
Ihr idealer Partner für öffentliche und private Aufgaben.
www.rickinger-dresden.de



13. Februar 2011. Erinnern und handeln.



**Für mein Dresden. Für eine weltoffene Stadt.
Gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.**



Kommunales Koordinationsbüro Dresden, die Dresdner Bürgerinitiative "Friede und Offenheit in Dresden", die Dresdner Bürgerinitiative "Friede und Offenheit in Dresden", die Dresdner Bürgerinitiative "Friede und Offenheit in Dresden"

www.13februar.dresden.de

Dresden.
Dresdner



Wer? Wie? Was? Wann? Wo?



Zu Jahresbeginn hat die Landeshauptstadt Dresden zwei Ortsamtsbroschüren neu aufgelegt. Die Ortschaftsinformationen für Gompitz, Altfranken und Mobschatz sind damit ebenso in aktualisierter Form erhältlich wie die für Langebrück und Schönborn.

Mit Anschriften, Telefonnummern, Ansprechpartnern und Zuständigkeiten zur jeweiligen Verwaltungsstelle sowie allen kommunalen Ämtern und Einrichtungen erleichtert die Wegweiserbroschüre die Orientierung. Daneben sind auf rund 50 Seiten auch karitative, kulturelle, sportliche, kirchliche, medizinische und Bildungs-Einrichtungen sowie Vereine und Verbände aufgeführt. Außerdem enthält jede der beiden Broschüren einen Übersichtsplan mit Straßenverzeichnis. Für geschichtlich Interessierte bieten beide Broschüren zudem Informationen über die Historie der Ortsteile sowie Wissens- und Sehenswertes und sind damit nicht nur hilfreiche Wegweiser für die Bewohner, sondern auch informative Handreichungen für Gäste.

Beide Wegweiser sind ab sofort kostenlos an der Informationsstelle und im Bürgerservicebüro im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 sowie in der jeweiligen Verwaltungsstelle erhältlich.

Kraftloserklärung von Dienstausweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden die Dienstausweise der Landeshauptstadt Dresden, Nrn.

- 01151
- 05760
- 04193
- 07134 für kraftlos erklärt.

START-Schülerstipendien zu vergeben

Seit 2004 ist die Landeshauptstadt Dresden Partner des START-Stipendienprogramms. Gemeinsam mit der Kulturstiftung Dresden der Dresdner Bank, der Marga und Kurt Möllgaard-Stiftung und der START-Stiftung gGmbH werden engagierte und motivierte Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zur (Fach-) Hochschulreife gefördert. Mit dem Stipendienprogramm möchten die START-Stiftung und ihre Partner engagierten Jugendlichen mit Migrationshintergrund verstärkt die Möglichkeit zu einer höheren Schulbildung und damit bessere Chancen für eine gelingende Integration und zur Teilhabe an der Gesellschaft bieten.

Es werden motivierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler gesucht, die jetzt die Klassenstufen 8 bis 10 besuchen. Bewerbungen können von allen weiterführenden Schulformen eingereicht werden. Bewerbungen aus Haupt- und Realschulen sind ausdrücklich erwünscht. Es geht darum, Talente zu fördern und auf ihrem schulischen Weg zu begleiten. Im Schuljahr 2010/11 werden bundesweit rund 700 Stipendiaten aus über 60 verschiedenen Nationen durch START gefördert. In Dresden erhalten derzeit acht Schülerinnen und Schüler ein Stipendium. Die Stipendiaten erhalten bis zum Erreichen des Schulabschlusses ein Bildungsgeld von 100 Euro monatlich sowie einen Laptop und einen Drucker. Ferner nehmen die Stipendiatinnen und Stipendiaten an Bildungsseminaren teil und werden in ein Stipendiatennetzwerk aufgenommen.

Rund 190 Stipendienplätze stellt die START-Stiftung gGmbH gemeinsam mit über 100 Partnern für das Schuljahr 2011/12 in insge-

samt 14 Bundesländern (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) zur Verfügung. Aufnahmebedingungen sind gesellschaftliches Engagement und gute bis sehr gute schulische Leistungen (Schulnote 2,5 und besser). Auch der soziale und familiäre Hintergrund der Kandidatinnen und Kandidaten wird mitberücksichtigt.

Interessierte Jugendliche mit Migrationshintergrund, die in Dresden zur Schule gehen, können vom 15. Februar bis zum 15. März 2011 auf www.start-stiftung.de online eine Kurzbewerbung für ein START-Stipendium abgeben. Bewerber, die mit ihrer Kurzbewerbung überzeugt haben, müssen im zweiten Schritt bis zum 30. April 2011 eine ausführliche Bewerbung einreichen. Für die ausführliche Bewerbung ist das Gutachten einer Lehrkraft oder der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erforderlich. Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in das Stipendienprogramm entscheidet eine unabhängige Kommission, in der auch erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Stipendienprogramm finden Sie auf www.start-stiftung.de.

Für Fragen zum START-Stipendium steht allen Schülerinnen und Schülern die Projektleiterin, Doreen Schenk zur Verfügung.

Kontakt

Doreen Schenk
Projektleiterin START
Landeshauptstadt Dresden
Schulverwaltungsamt
Fiedlerstraße 30
01307 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 92 18
DSchenk@dresden.de
www.start-stiftung.de



Protestkarten-Aktion Neustädter Eltern

Bürgermeister Winfried Lehmann hat gestern, 9. Februar, von einer Initiative Neustädter Eltern etwa 1000 Protestkarten erhalten. Die Eltern wollen damit auf die angespannte räumliche Situation mancher Grundschule in der Dresdner Neustadt aufmerksam machen. Einige befürchten sogar, dass die Schulplätze nicht ausreichen könnten.

Bürgermeister Lehmann stellt anlässlich der Übergabe erneut dar, dass die bedarfsgerechte Versorgung mit Grundschulplätzen für das Schuljahr 2011/12 gegeben ist. „Es stehen in bis zu 17 Klassen bis zu 476 Schulplätze zur Verfügung. Gegenwärtig liegen 460 Anmeldungen vor, wobei es aber noch einige Wechsel zu freien Schulen und zu Förderschulen geben wird“, erklärt der Verwaltungsbürgermeister. Die Klassenbildung ist mit der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden abgestimmt. An den beiden Doppelstandorten im Gebiet (Schulstandort Görlitzer Straße 8 mit 15. Grundschule und Schule der 30. Mittelschule sowie Schulstandort Hechtstraße 55 mit 30. Grundschule und 30. Mittelschule) gab es zusätzlich Gespräche zur Raumnutzung in den Gebäuden. Die 30. Mittelschule gibt jeweils einen Raum an die beiden Grundschulen ab, dafür entsteht ein zusätzlicher Klassenraum auf der Hechtstraße und ein zusätzlicher Speiseraum auf der Görlitzer Straße.

Zum Sommer 2012 werden dann die beiden Doppelstandorte Schule Görlitzer Straße und Schule Hechtstraße aufgelöst. Die Grundschulen verbleiben an ihrem Standort, die 30. Mittelschule erhält am Unteren Kreuzweg 4 ein eigenes Schulgebäude und ist dann an einem Standort vereint. Wegen der bis Sommer andauernden Bauarbeiten an der Mittelschule Weixdorf verbleibt diese bis Sommer 2012 im Bauauslagerungsstandort Unterer Kreuzweg 4.

Nicht nachvollziehbar ist deshalb die Behauptung des Sprechers der Elterninitiative, der von nur 300 Schulplätzen ausgeht. Gleichzeitig verkennt die Angabe von 642 wohnhaften Kindern des Einschulungsjahrganges 2015/16 die gerade in der Neustadt besonders intensiven und hohen Bevölkerungswanderungen durch Umzüge. Die Kapazitäten freier Schulträger werden bei einer solchen Angabe ebenfalls ignoriert.

Busvermietung?

Von klein bis groß, für Transfer und mehr...



MÖBIUS BUS

Fon: 0351-4841690 | Fax: 0351-4841692
info@moebius-bus.de | www.moebius-bus.de

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Herrn Manfred Krüger
geboren: 24. Mai 1945
gestorben: 25. Januar 2011

Als langjähriger Mitarbeiter engagierte sich Herr Krüger für die Interessen der Landeshauptstadt Dresden und war in den Städtischen Bibliotheken in der zentralen Mahnstelle tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates



ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG

Beschlüsse des Umweltausschusses

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft hat am 31. Januar 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für die Landeshauptstadt Dresden V0837/10

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu veranlassen, 1. bis Anfang 2012 ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept mit der strategischen Zielrichtung „Dresden auf dem Weg zu höchster Energieeffizienz“ erstellen zu lassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. 2. Die Gliederungspunkte des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes einschließlich der Umsetzungsstrategien (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen gegen erhöhten Bahnlärm im Dresdner Stadtgebiet A0293/10

Die „Maßnahmen gegen erhöhten Bahnlärm im Dresdner Stadtgebiet“ werden abgelehnt.

Öffentliche Bekanntmachung

Stipendium der Dr.-Hedrich-Stiftung

zur Förderung von Jurastudenten an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig

Die Dr.-Hedrich-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden. Sie ist benannt nach ihrem Stifter, Herrn Staatsminister a. A. Dr. jur. Hans Richard Hedrich, verstorben am 20. September 1945 in Dresden. Zweck der Stiftung ist es, begabte und bedürftige Studentinnen und Studenten, die an den Juristischen Fakultäten der Technischen Universität Dresden

oder der Universität Leipzig studieren, finanziell zu fördern.

Voraussetzung ist unter anderem der Erwerb der Hochschulreife an einem Dresdner Gymnasium. Im Einzelnen ergeben sich die Bedingungen aus der Satzung und der Vergaberichtlinie der Stiftung.

Interessenten fordert der Vorstand der Stiftung hiermit auf, bis zum 30. April 2011 einen

Antrag auf Förderung zu stellen. Nähere Informationen zu den Antrags- und Förderbedingungen sind erhältlich bei der Dr.-Hedrich-Stiftung, c/o Landeshauptstadt Dresden, Stadtkämmerei, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, und unter www.dresden.de/stiftungen.

Der Vorstand der
Dr.-Hedrich-Stiftung

Ortschaftsräte tagen

Die Ortschaftsräte laden die Dresdnerinnen und Dresdner zu ihren öffentlichen Sitzungen ein. Die nächsten Termine:

Mobschatz

Der Ortschaftsrat Mobschatz tagt am Donnerstag, 10. Februar, 19.30 Uhr, im Sitzungssaal des Dorfkubs, Am Tummelsgrund 7 b. Es geht um

den Bau von Löschwasseranlagen in Mobschatz, Brabschütz und Rennersdorf. Ein weiteres Thema sind Ergänzungsbeschlüsse zum Doppelhaushalt 2011/2012.

Cossebaude

Am Montag, 14. Februar, 18.30 Uhr, findet die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Cossebaude im

Bürgersaal der Verwaltungsstelle, Dresdner Straße 3, statt. Vereine und Einrichtungen der Ortschaft Cossebaude stellen sich vor. Weitere Themen der Ortschaftsratssitzung sind der Bau von Hochwasserschutzanlagen und die Namensgebung des Platzes an der Talstraße/Ecke Eichbergstraße.

Ankündigung von Katastervermessungen und Abmarkungen

■ Empfänger: Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte der nachfolgend genannten Flurstücke

Das Städtische Vermessungsamt informiert hiermit darüber, dass an den Flurstücken 969/12, 969c, 969g, 970, 978/2, 980/2, 982, 983/2, 986, 988a, 989, 990a, 990b, 991, 992, 993, 994, 995a, 996a, 1000a, 1000b, 1000f, 1000h, 1001b, 1001d, 1001e, 1002, 1003, 1004, 1066, 1067, 1067b, 1067c, 1067d, 1067f, 1068a, 1068b, 1072, 1073, 1074, 1075a, 1075b, 1075c, 1075d, 1075g, 1551b, 2552, 2562, 2563/1, 2564

der Gemarkung Neustadt und am Flurstück 989/1 der Gemarkung Pieschen Vermessungsarbeiten ausgeführt werden.

Die Arbeiten beginnen am **15. März 2011** und werden voraussichtlich bis Ende Juni andauern.

Zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten macht es sich erforderlich, die oben aufgeführten Flurstücke zu betreten.

Die Eigentümer tragen bitte dafür Sorge, dass ihre Flurstücke für den Zeitraum der Vermessungsarbeiten zugänglich sind, benachrichtigten etwaige Nutzungsbe-

rechtigte (zum Beispiel Pächter) und informieren das Städtische Vermessungsamt über die Lage unterirdischer Leitungen, soweit diese bekannt sind.

Die Anwesenheit der Eigentümer während der Arbeiten ist angenehm, aber nicht zwingend erforderlich.

Für Rückfragen und Terminabsprachen steht das Städtische Vermessungsamt gern zur Verfügung.

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG). Das Betreten von Flurstücken regelt § 5 SächsVermKatG.

Für Rückfragen steht das Städtische Vermessungsamt Dresden unter der Rufnummer (0351) 4 88 39 98 zur Verfügung.

Helmut Krüger
Leiter des Städtischen
Vermessungsamtes

Suchen Sie Entspannung?

www.dresden.de/tourismus

Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat am 17. Januar 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Umgestaltung und Neuordnung des Straßenraumes und angrenzender Freiflächen entlang der Georg-Palitzsch-Straße ab Einmündung Prohliser Allee, Senftenberger Straße und Niedersedlitzer Straße bis Einmündung Prohliser Allee in Dresden-Prohlis V0803/10

1. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt die 1996 an der Gamigstraße begonnene Aufwertung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Wohnumfeldes mit der Umgestaltung der Georg-Palitzsch-Straße, ab Einmündung Prohliser Allee über die Senftenberger Straße und Niedersedlitzer Straße bis Einmündung Prohliser Allee fortzuführen.

2. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt für die Realisierung der Gesamtmaßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 1 920 000 Euro Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ von insgesamt ca. 1 592 300 Euro (3/3) entsprechend dem Kosten-Finanzierungsplan Anlage 5 einzusetzen. Die bauabschnittsweise Einordnung der aus Fördermitteln finanzierten Auszahlungen in den Haushaltsplan erfolgt ab dem Jahr 2011 für die Folgejahre als Verpflichtungsermächtigung.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, alles zu unternehmen, um den Vorschlag des Ortsbeirates Prohlis Rechnung zu tragen.

Verschiebung der Deckungsquelle für die Finanzierung der Finanzposition „Entwicklung Neumarkt“ im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 V0843/1

Für die im Haushaltsplan 2010 veranschlagten Ausgaben der Finanzposition „Entwicklung Neumarkt“ (6150.940.1025) i. H. v. 4 052 600 Euro werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 die Deckungsquellen wie folgt verändert: 3 397 980 Euro werden aus angesammelten Grundstückserlösen aus der Rücklage Neumarkt (9720.101.0059) entnommen und 654 620 Euro mit Städtebaufördermitteln (6150.361.1025)

finanziert. Die Haushaltsansätze werden gemäß Anlage zur Vorlage verändert.

Veräußerung einer Teilfläche des Grundstückes Altomsewitz 11, Flurstück 1 der Gemarkung Omsewitz V0813/10

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, eine noch zu vermessende Teilfläche des Grundstückes Altomsewitz 11, Flurstück 1 der Gemarkung Omsewitz, mit einer Größe von ca. 3500 m² zu einem Kaufpreis von 400 000 Euro an Frau Meta Keppler, Haydnstraße 21, 01309 Dresden zum Zwecke der denkmalgerechten Sanierung der Gebäude zu veräußern.

Verkauf des Grundstückes Josef-Hegenbarth-Weg 12 V0825/10

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, das Grundstück Josef-Hegenbarth-Weg 12, Flurstück 140/5 der Gemarkung Wachwitz, mit einer Gesamtfläche von 2216 m² zu einem Preis von 391 000 Euro an Frau Dr. Anja Voß-Böhme und Herrn Sven Böhme, Polenzstraße 22, 01277 Dresden, zu gleichen ideellen Miteigentumsanteilen, zu verkaufen.

Vergabe eines Erbbaurechtes für das Grundstück Espenstraße 5, Flurstück 997/1 der Gemarkung Gorbitz V0842/10

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, für das Grundstück Espenstraße 5, Flurstück 997/1 der Gemarkung Gorbitz mit einer Größe von 20 145 m² ein Erbbaurecht für die Dauer von 66 Jahren zugunsten des Omse e. V. mit Sitz in 01157 Dresden, Kümmlerschän-

kenweg 2, zum Zwecke der Betreibung des „Werkhaus Gorbitz“ zu bestellen. Der jährliche Erbbauzins ist ausgehend vom gutachterlich festgestellten Verkehrswert in Höhe von 745 000 Euro wie folgt zu vereinbaren:

- für das erste Jahr nach Vertragsabschluss 1,0 Prozent = 7450 Euro
- für das zweite Jahr nach Vertragsabschluss 1,5 Prozent = 11 175 Euro
- für das dritte Jahr nach Vertragsabschluss 1,75 Prozent = 13 037,50 Euro
- für das vierte Jahr nach Vertragsabschluss 2,25 Prozent = 16 762,50 Euro
- ab dem fünften Jahr nach Vertragsabschluss 3,0 Prozent = 22.350,00 Euro jährlich.

Die Abweichung vom ortsüblichen durchschnittlichen Erbbauzins von 4 Prozent (29 800 Euro jährlich) in Höhe von 22 350 Euro im ersten Jahr nach Vertragsabschluss, 18 625 Euro im zweiten Jahr nach Vertragsabschluss, 16 762,50 Euro im dritten Jahr nach Vertragsabschluss, 13 037,50 Euro im vierten Jahr nach Vertragsabschluss sowie 7450 Euro jährlich ab dem fünften Jahr nach Vertragsabschluss wird als Zuschuss für den Omse e. V. im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden ausgewiesen.

Gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 551-73-1998 wird der Erlös aus dem Erbbaurecht dem Schulverwaltungsamt zur Sanierung, Instandhaltung und Modernisierung sowie Verbesserung des Ausstattungsgrades der zu erhaltenden Schulen zur Verfügung gestellt.

Mit tiefer Trauer und Betroffenheit erfüllte uns die Nachricht vom plötzlichen Ableben unserer Mitarbeiterin

Frau Gerlinde Sändig
geboren: 4. Januar 1952
gestorben: 27. Januar 2011

Frau Sändig arbeitete seit dem 1. November 1990 im Dienst der Landeshauptstadt Dresden, zuletzt als Sachbearbeiterin Haushalt im Schulverwaltungsamt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Besetzung der Stelle Persönlicher Referent/Persönliche Referentin der Oberbürgermeisterin in der Entgeltgruppe 14 TVöD V0900/11

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit stimmt der Besetzung der Stelle „Persönlicher Referent/Persönliche Referentin der Oberbürgermeisterin“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Herrn Lars Röher zu. Die Vergütung erfolgt im ersten Jahr in der Entgeltgruppe 13, Stufe 2 (gemäß Arbeitsplatzbeschreibung) und nach der erfolgreichen Einarbeitung in der Entgeltgruppe 14, Stufe 2 TVöD (gemäß Stellenbeschreibung).

Besetzung einer Stelle in der Entgeltgruppe 15 TVöD V0854/10

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit stimmt der unbefristeten Einstellung von Frau Dr. Britt Schremmer ab dem 15. Februar 2011 als Leiterin der Jugendzahnklinik im Gesundheitsamt vorbehaltlich der Vorlage der Facharztanerkennung zu.

objekt plus
Immobilienverwaltung GmbH
professionell Immobilien verwalten

seit 1994 in Dresden

- WEG-Verwaltung
- Sondereigentumsverwaltung
- Miethausverwaltung

Objekt plus • Immobilienverwaltung GmbH
Könneritzstr. 7 • 01067 Dresden • Fon 0351/31 961-0 • www.objektplus.com

Suchen Sie
ein Fleckchen Grün?

www.dresden.de/leben



Durch die künftige Zentralhaltestelle auf der Kesselsdorfer Straße sollen keine Autos fahren

Beschlüsse des Stadtrates vom 27. Januar 2011

Der Stadtrat hat am 27. Januar 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes aus dem Stadtrat und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden; Kommunalwahlkreis XII – Mandat Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

V0912/11

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) fest, dass bei Herrn Stadtrat Lars Röher aufgrund seiner anvisierten Tätigkeit bei der Landeshauptstadt Dresden ein Hinderungsgrund nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO für die Fortführung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Stadtrat Lars Röher aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO fest, dass bei der ersten gewählten Ersatzperson, Frau Astrid Hupka, Flensburger Straße 58 b, 01157 Dresden, ein wichtiger Grund nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO eingetreten ist, der eine Ablehnung des Stadtratsmandats rechtfertigt.

4. Der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die zweite gewählte Ersatzperson der CDU im Kommunalwahlkreis XII Frau Monika Schiemann, Max-Grahl-Straße 5, 01157 Dresden, für Herrn Stadtrat Lars Röher gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtrat nachrückt.

Lokales Handlungsprogramm für Ordnung und Sauberkeit in Dresden

A0190/10

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt:

1. ein Lokales Handlungsprogramm zur Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit in Dresden zu erarbeiten. Dieses soll insbesondere folgende Inhalte haben:

■ wirksames Vorgehen gegen Verunreinigung öffentlicher Grünanlagen sowie öffentlicher Spielplätze,

■ wirksames Vorgehen gegen Verunreinigung von Fußwegen und Straßen durch Abfälle und Tierkot,

■ Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit an Containerstandplätzen

in Zusammenarbeit mit den zuständigen Entsorgungsunternehmen,

■ Durchsetzung des Parkverbotes bei angekündigter Straßenreinigung,

■ Aufstellung einer Prioritätenliste zur Fußwegesanierung,

■ personelle Verstärkung der Ortsämter und Ortschaftsverwaltungen zur flexiblen Umsetzung geeigneter Maßnahmen vor Ort und zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements für Ordnung und Sauberkeit,

■ Überprüfung der Einsatzstrategien von Gemeindlichem Vollzugsdienst und Ordnungsamt mit dem Ziel, eine höhere Präsenz von Ordnungskräften und deren wirksames Einschreiten gegen Verursacher von Verunreinigungen zu erreichen,

■ Durchsetzung des Alkohol- und Rauchverbotes auf Spielplätzen,

■ Einbeziehung der Bürgerschaft und bürgerschaftlichen Engagements zur Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit in den Stadtteilen bei der Umsetzung von Maßnahmen.

2. bei der Aufstellung des Handlungsprogrammes Erfahrungen anderer Städte zu nutzen sowie sich mit dem Freistaat Sachsen über eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Stadt und der sächsischen Polizei zu verständigen,

3. schnellstmöglich ein Pilotprojekt zur Erprobung geeigneter Maßnahmen in einem Dresdner Stadtteil zu starten, mit dem Ziel, Erfahrungen für die Übertragung auf die gesamte Stadt zu sammeln,

4. das Programm, dessen Umsetzung sowie Beispiele für das Vorgehen gegen Verursacher von Verunreinigungen und Zerstörungen an öffentlichen und privaten Anlagen öffentlichkeitswirksam darzustellen,

5. Möglichkeiten zur Entfernung von Verunreinigungen, speziell von Graffiti- und Eddingschmierereien durch deren Verursacher zu prüfen und Beispiele öffentlichkeitswirksam darzustellen.

Modellversuch Dreck-Weg-Bürgertelefon

A0253/10

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemeinsam mit der

Stadtreinigung einen Modellversuch für eine Telefonhotline vorzubereiten, mit der die Bürgerinnen und Bürger direkt Hinweise zur Beseitigung von „Dreckecken“ geben können. Ein Umsetzungskonzept dazu ist dem Stadtrat bis 30. September 2011 vorzulegen. Im Rahmen des Umsetzungskonzeptes soll insbesondere die Schaffung möglicher Doppelstrukturen in Hinblick auf die neue einheitliche Behördentelefonnummer 115 untersucht werden. Darüber hinaus müssen Mitnahmeeffekte bei den Entsorgungskosten, die zu Lasten der Landeshauptstadt Dresden gehen könnten, minimiert bzw. komplett ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund muss das Umsetzungskonzept klare Regeln für die Zuständigkeiten und Kostenübernahmen der Entsorgung enthalten.

Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße jetzt bauen
A0017/09

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Beschlussfassung des Stadtratsbeschlusses V2740-SR-78-09 vom 12. Februar 2009 „Aufwertung des Ortsteilzentrums Kesselsdorfer Straße mit Ausbau der Zentralhaltestelle“ (Anlage 1 zum Antrag) zur Kenntnis und stellt fest, dass eine gemeinsame Führung von ÖPNV und Kfz-Verkehr im Bereich der Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße nicht möglich ist.

2. Die Oberbürgermeisterin wird daher beauftragt, die in der Vorlage V2740 vom 25. September 2008 „Aufwertung des Ortsteilzentrums Kesselsdorfer Straße mit Ausbau der Zentralhaltestelle“ vorgeschlagene Vorzugsvariante 1 mit Führung des Kfz-Verkehrs über die Wernerstraße als Grundlage für die weitere Planung zu verwenden.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat bis 28. Februar 2011 provisorische Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bis zum endgültigen Ausbau der Zentralhaltestelle zum Beschluss vorzulegen.

Neufassung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshaupt-

stadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)“
V0092/09

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die anliegende Neufassung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)“ (siehe Seite 16).

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt:

a) zu prüfen, inwiefern Radwege und einzelne von Radfahrern intensiv genutzte Wege durch Parks und in städtischen Grünanlagen unabhängig ihres derzeitigen Ausbaustandards in das aktuelle in der Erstellung befindliche Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt aufgenommen werden können.

b) im Rahmen der Erstellung des Radverkehrskonzeptes eine Analyse des nötigen Ausbaustandards sowie eine Kostenschätzung für den Ausbau dieser in städtischen Grünanlagen liegenden Wege mit einem für Radfahrer geeigneten Untergrund zu erstellen.

Verbesserung der Parksituation im Kerngebiet der Äußeren Neustadt Dresden – Zuschuss für das Investitionsvorhaben Park- und Geschäftshaus Bautzner Straße 33–35

V0784/10

Der Stadtrat beschließt:

1. Für die Schaffung von öffentlichen Stellplätzen werden für das Investitionsvorhaben Bautzner Straße 33–35 aus der Rücklage Stellplatzablösegebühren 5000 Euro pro zusätzlichem Stellplatz bzw. maximal 980 000 Euro als Zuschuss bereitgestellt.

2. Die Stellplatzablösegebühren sind nach Vertragsabschluss mit dem Investor entsprechend den Zahlungsmodalitäten in den Haushaltsplan einzustellen.

Postplatz weiter denken – von der Idee zur Identität

A0188/10

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, einen gegliederten Workshop zur funktionalen und gestalterischen Weiterentwicklung des Postplatzes zu veranstalten. Der Workshop wird mit Fertigstellung der Bebauung des Quartiers MK 4 c durchgeführt.

Beteiligt werden sollen an diesem neben der Verwaltung (Stadtplanungsamt, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Amt für Kultur und Denkmalschutz sowie die Ämter für Wirtschaftsförderung und Umwelt) alle Anrainer und feststehende zukünftige Investoren. Zusätzlich sollten interessierte Bürger, der Verband der Körperbehinderten sowie die Kunstkommision Dresden einbezogen werden.

2. Es ist zu prüfen, ob die Platanenbaumreihen entlang der Wallstraße bei einer Bebauung entlang der Marienstraße (MK 9) erhalten bleiben können.

Drohender Grundschulnotstand in Dresden

A0191/10

Der Antrag wird abgelehnt.

Wiedereröffnung der 126. Grundschule

A0219/10

1. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, im Rahmen der Schulnetzplanung 2012 zu prüfen, ob der Schulbetrieb am Standort der ehemaligen 126. Grundschule wieder aufgenommen werden muss.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob diese Schule als Schulversuch gemäß § 15 SächsSchulG nach dem Konzept des Jenaplan eröffnet werden kann. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis zum 31. März 2011 vorzulegen.

Umsetzung im Ortsbeirat Leuben

A0311/10

Der Stadtrat einigt sich auf die Umsetzung im Ortsbeirat Leuben entsprechend dem Vorschlag der SPD-Fraktion: Jacqueline Annett Künzel, Laibacher Straße 1, 01279 Dresden, bisher Stellvertreterin, wird Mitglied. René Zscheischler, Zamenhofstraße 5, 01257 Dresden, wird Stellvertreter. Siegbert Speck scheidet als Mitglied aus.

Umsetzung im Ortsbeirat Pieschen

A0313/10

Der Stadtrat einigt sich auf die Umsetzung im Ortsbeirat Pieschen entsprechend dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Kati Bischoffberger, Oschatzer Straße 5, 01127 Dresden, wird Mitglied. Dagmar Heil scheidet als Mitglied aus.

Umsetzung im Ortsbeirat Pieschen

A0314/10

Der Stadtrat einigt sich auf die Umsetzung im Ortsbeirat Pieschen entsprechend dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Christian Helms, Böttgerstraße 58 b, 01129 Dresden, wird Stellvertreter für das Mitglied Henryk Burchardt. Sebastian Grütznher scheidet als Stellvertreter aus.

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat); Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

V0577/10

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die anliegende „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat)“ (siehe Seite 20).

Neubenennung von Straßen

V0870/10

Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, folgende Straßen neu zu benennen:

1. Neue Straße für die Wohnbebauung an der Leubener Straße in der Gemarkung Laubegast: Neusiedler Weg.
2. Neue Straße für die Wohnbebauung an der Meußlitzer Straße in der Gemarkung Meußlitz: Lockwitzau.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 676, Dresden-Leubnitz-Neuostra, Wohnbebauung „Am Pfaffenberg“, hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zumvorhabenbezogenen Bebauungsplan

V0881/10

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Landeshauptstadt Dresden der Durchführungsvertrag am 16. Dezember 2010 abgeschlossen wurde, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung verpflichtet.
4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 676, Dresden-Leubnitz-Neuostra, Wohnbebauung „Am Pfaffenberg“ in der Fassung vom 13. August 2010, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie

zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Konzept Kleingartenpark Hansastraße

V0717/10

1. Das langfristige Konzept für den ersten Dresdner Kleingartenpark an der Hansastraße wird bestätigt.
2. Das Konzept als Fachplanung ist in die Abwägung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, bei Verkehrsbaumaßnahmen und sonstigen tangierenden Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
3. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt kurz-, mittel- und langfristig und ist abhängig von der Budgetentwicklung für das Kleingartenwesen. Eigenleistungen der Vereine, Spendeneinwerbung, Nutzung von Förderprogrammen werden integriert.
4. Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe für das Kleingartenentwicklungskonzept unter Leitung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft begleitet die Umsetzung des Konzeptes gemeinsam mit der territorialen Arbeitsgruppe.
5. Das Konzept für den Kleingartenpark wird entsprechend der etappenweisen Umsetzung fortgeschrieben.
6. Bei der Gestaltung der öffentlichen Spielplätze möge in besonderer Weise der Bezug zur naturnahen Umgebung hergestellt werden (zum Beispiel Einrichtung eines bepflanzten Labyrinthes, Verwendung von Natursteinen).
7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob eine Bedarfssampel auf der Hansastraße notwendig ist.

Sicherheitsneugründung des Abwasserverbandes Rödertal

V0810/10

Der Stadtrat beschließt,

1. den Abwasserverband „Abwasserverband Rödertal“ auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Verbandssatzung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) neu zu gründen,
2. die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung des Abwasserverbandes Rödertal mit Sitz in Ottendorf-Okrilla rechtswirksam mit der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zu vereinbaren und in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal zu beschließen,

über 1000 Immobilien aus

Insolvenzen
und Bankenverwertung

www.impro.de

3. die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, alle zur Sicherheitsneugründung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Bildung des Abwasserverbandes Rödertal sowie den Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zum Zweckverband rechtswirksam zu bestätigen.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

V0818/10

1. Der Beschluss V0194/09 „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 6. Mai 2010 wird aufgehoben.

2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung).

Sonderprogramm zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen der DVB außerhalb sonstiger Gleis- und Straßenbaumaßnahmen

A0272/10

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ergänzend zum Konjunkturprogramm, ein Sonderprogramm barrierefreier Ausbau von Haltestellen der DVB außerhalb sonstiger Gleis- und Straßenbaumaßnahmen aufzulegen. Prioritäten sollen die erstmalige Herstellung von Haltestellen im Zuge des neuen Busnetzes und Haltestellen mit hohen Fahrgastfrequenzen beziehungsweise hoher Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen gemäß den Anlagen haben.

Die Finanzierung erfolgt aus freien Mitteln der Stellplatzablösegebühren in Höhe von einer Million Euro.

Eine auf die Fördersumme abgestimmte Liste von Einzelmaßnahmen ist dem Stadtrat bis zum 31. März 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Planung und Realisierung soll breit gestreut an den regionalen Mittelstand vergeben werden.

Suchen Sie
Standorte?

www.dresden.de/wirtschaft

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen und zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagensatzung)

Vom 27. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
§ 2 Verzeichnis der Grünanlagen, Widmung und Einziehung
§ 3 Verkehrssicherungspflicht
§ 4 Nutzung der Anlagen
§ 5 Genehmigungen
§ 6 Antragstellung
§ 7 Genehmigungserteilung
§ 8 Genehmigungsversagung
§ 9 Pflichten des Sondernutzers
§ 10 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung
§ 11 Haftung und Sicherheiten
§ 12 Erhebung von Gebühren
§ 13 Gebührenschuldner
§ 14 Entstehung und Ende der Gebührenschuld
§ 15 Gebührenerstattung
§ 16 Pflicht zur Beseitigung
§ 17 Ersatzvornahme
§ 18 Ordnungswidrigkeiten
§ 19 Übergangsvorschriften
§ 20 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten
Anlage: Gebührenkatalog

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung dient dem Schutz und der Erhaltung der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (im Folgenden „Grünanlagen“ genannt) in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt).
(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Freiflächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Was-

serflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben.

(3) Zu den Grünanlagen gehören auch bestimmte

- Spiel- und Bolzplätze,
- Skater- und BMX-Anlagen,
- Brunnenanlagen,
- bauliche Anlagen wie Pergolen, Türme, Plastiken, Denkmale, Pavillons,

sofern sie in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 eingetragen sind.

(4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen sind, sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 2 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2 Verzeichnis der Grünanlagen, Widmung und Einziehung

(1) Grünanlagen sind unter Darstellung ihrer Lage, Grenzen und besonderen Nutzungsarten in einem Verzeichnis „Kommunale öffentliche Grün- und Erholungsanlagen der Landeshauptstadt Dresden“ eingetragen. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Veränderungen werden im Verzeichnis nach Abs. 1 aufgenommen und kenntlich gemacht.

(3) Über Widmungen (Abs. 4), Einbeziehungen (Abs. 5) sowie Veränderungen an gewidmeten Grünanlagen, die nach Abs. 1 kenntlich zu machen sind, entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft. Das Verzeichnis kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft durch Jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Das Verzeichnis ist auch über das Internet einsehbar.

(4) Eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als Grünanlage durch Widmung. Die Widmung erfolgt durch Auf-

nahme in das Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1.

(5) Eine Grünanlage kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis.

§ 3 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht. Die Stadt leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ausgewählter, im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 dargestellter Einzelobjekte einen eingeschränkten Winterdienst. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 4 Nutzung der Grünanlagen

(1) Jeder Mann hat das Recht, die Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Grünanlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Nutzung hat schonend zu erfolgen, so dass bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht zerstört, beschädigt, verschmutzt, insbesondere nicht mit Farbe besprüht, entwendet oder anderweitig beeinträchtigt und andere Grünanlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

(2) Folgende Nutzungsformen sind auf Grünanlagen verboten:

1. das Abbrennen und Unterhalten offener Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen,
2. das unerlaubte Anpflanzen jeglicher Art bzw. die Beschädigung oder Entnahme vorhandener Anpflanzungen,
3. die Entsorgung von Abfällen, außer Wegwerfen von Unterwegs-

abfällen in aufgestellte Papierkörbe.

(3) Die Stadt kann für Grünanlagen und Grünanlageanteile zusätzliche Benutzungsvorschriften erlassen.

Verboten sind

1. die Nutzung von Spielplätzen außerhalb der Zeit von 8 bis 22 Uhr,
2. das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder sonstigen berauschenden Mitteln auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Skater- und BMX-Anlagen,
3. das Mitbringen und der Gebrauch von Glasbehältnissen und metallischen Verpackungen auf Spielplätzen, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung,
4. das Rauchen sowie Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (zum Beispiel Zigarettenkippen) auf Spielplätzen.

Ausnahmen von den Nummern 1–2 werden von der Stadt kenntlich gemacht.

§ 5 Genehmigungen

(1) Eine Nutzung der Grünanlagen, die über § 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeht (Sondernutzung), bedarf der Genehmigung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt.

(2) Genehmigungspflichtig nach § 5 Abs. 1 sind insbesondere

- Aufgrabungen und Bohrungen,
- das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art oder das Abstellen derselben oder ihrer Anhänger. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt bzw. der Vertragspartner des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft in Schrittgeschwindigkeit,
- das Ablagern von Baustoffen, Materialien u. Ä.,
- das Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (zum Beispiel Kioske, Bühnen, Baracken, Container),
- das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern,
- die temporäre oder dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken,
- das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen aller Art,

■ das Handeltreiben und/oder Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

§ 6 Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung einer Sondernutzung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden. Der Antrag ist dann sofort schriftlich nachzureichen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. desjenigen, der die Nutzung tatsächlich ausführt,
 - b) genaue Bezeichnung der Grünanlage bzw. Teilen davon,
 - c) Benutzungsart und -dauer, räumlicher Umfang, einschließlich Lageplan oder Skizze,
 - d) Gewerbeerlaubnis/Eintrag ins Vereinsregister u. Ä. in Kopie,
 - e) andere die Nutzung beschreibende Faktoren und Tatbestände.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Genehmigung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt. Insbesondere sind Veranstaltungen rechtzeitig bei der Zentralen Veranstaltungsstelle im Ordnungsamt der Stadt zu beantragen, wenn sie einer ordnungsbehördlichen und/oder einer verwaltungsbehördlichen Koordination bedürfen. Veranstaltungen in diesem Sinne sind Kultur-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Volks-, Stadtteil- und sonstige Feste, Ausstellungen, Messen, Märkte, Präsentationen, Versammlungen, Aufzüge, Mahnwachen.

§ 7 Genehmigungserteilung

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung.

(2) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Bei der Erteilung oder Verlängerung von Sondernutzungen sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Genehmigungsversagung

(1) Eine Genehmigung ist zu ver-

sagen, wenn

1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, Brunnen oder weiteren Ausstattung zu erwarten sind,
2. die Sondernutzung in denkmalgeschützten Parkanlagen die denkmalpflegerische Zielstellung gefährdet,
3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
4. durch die Sondernutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden können.

(2) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden oder
2. die Sondernutzung an anderer Stelle auf Grünanlagen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

(3) Eine Genehmigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.

(4) Eine Ablehnung der Sondernutzung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 9 Pflichten des Sondernutzers

(1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Notwendige Genehmigungen sind einzuholen.

(2) Die öffentliche Nutzung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Grünanlagen und zu allen der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanalschächten und Hydranten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Zustimmung nichts anderes ergibt.

(3) Eine Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn nachweislich eine von der Stadt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Kautionsumsetzung überwiesen, die Festlegungen zur

Zahlweise der Gebühren eingehalten und alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind.

(4) Die Einrichtung der Sondernutzung ist mit Angabe des Sondernutzers, der Nummer der Sondernutzung und dem Datum der Befristung kenntlich zu machen.

(5) Erlischt die Sondernutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Sondernutzer unverzüglich die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(6) Infolge der Sondernutzung entstandene Abfälle sind gemäß der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind der Stadt gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung zu überlassen. Beabsichtigt der Sondernutzer eine Verwertung der Abfälle, so hat er den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch Beibringung entsprechender Verträge gegenüber der Stadt zu führen. Außerdem hat er eine Inanspruchnahme der von der Stadt aufgestellten Papierkörbe nach § 21 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung für die infolge der Sondernutzung entstandenen Abfälle auszuschließen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.

(8) Nach Beendigung der Sondernutzung wird bei der Rückgabe der Anlage an die Stadt durch diese ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll angefertigt.

§ 10 Nichtausübung und vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer genehmigten Sondernutzung der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

(1) Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die durch die Son-

dernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Sondernutzer hat alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (zum Beispiel Kautionsumsetzung, Bankbürgschaft) in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Zu ersetzen sind die tatsächlich angefallenen Kosten auch über die Sicherheiten hinaus.

(3) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.

(4) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von drei Jahren.

(5) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Stadt haftet gegenüber dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(7) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen durch Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 12 Erhebung von Gebühren

(1) Für die Erteilung oder die Versagung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenkataloges erhoben, der Bestandteil der Satzung ist. Dies gilt auch für genehmigungspflichtige Sondernutzungen, die ohne Genehmigung ausgeübt

werden, sowie für nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen. Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Maßstab für die Gebührenerhebung ist die genutzte Fläche pro Tag. Angefangene Tage sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
1. die Sondernutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises der Stadt dient,
2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen, religiösen und/oder politischen Zwecken dient. Dabei sind die zur Beurteilung der Gebührenfreiheit erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
a) der Antragsteller,
b) der Sondernutzungsberechtigte,
c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Ende der Sondernutzungsgebührenschild

(1) Die Gebührenschuld entsteht
1. zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung, sofern mit der Sondernutzung nicht vorzeitig begonnen wird,
2. bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.
(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
(3) Die Gebührenschuld endet
1. mit Ablauf oder durch Widerruf der Sondernutzungsgenehmigung, sofern die Sondernutzung nicht über diesen Zeitpunkt hinaus tatsächlich durchgeführt wird,
2. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat,
3. im Falle der ungenehmigten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung.
(4) Die Gebühren können nach Fälligkeit zwangsweise eingezogen werden. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 15 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht oder die

Sondernutzung vorzeitig beendet, werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren je nach Sachlage ganz oder teilweise erstattet.

(2) Die Nichtinanspruchnahme oder reduzierte Sondernutzung ist nachzuweisen. Bei Nachweis ist die Gebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen.

(3) Eine Rückerstattung für angefangene Tage erfolgt nicht. Beträge unter 30 Euro werden nicht erstattet.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16 Pflicht zur Beseitigung

Wer durch Beschädigungen, Verunreinigungen oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand der Grünanlagen herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 17 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen oder Ausstattungen zerstört, zweckentfremdet nutzt, entwendet, beschädigt, verschmutzt, insbesondere mit Farbe besprüht, oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Besucher der Grünanlagen gefährdet oder unzumutbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 unerlaubte Anpflanzungen jeglicher Art in Grünanlagen vornimmt bzw. vorhandene Anpflanzungen beschädigt oder solche entfernt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Abfälle

in Grünanlagen ablagert,

5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Spielplätze außerhalb der festgelegten Zeiten nutzt,

6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Skater- und BMX-Anlagen alkoholhaltige Getränke oder sonstige berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert,

7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 auf Spielplätze Glasbehältnisse oder metallische Verpackungen mitbringt oder auf diesen gebraucht,

8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft,

9. entgegen § 5 Abs. 1 eine Sondernutzung auf einer Grünanlage durchführt, ohne über die hierfür erforderliche Genehmigung zu verfügen,

10. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Genehmigung nicht einhält,

11. entgegen § 9 Abs. 1 – 4 die Pflichten des Sondernutzers nicht einhält,

12. entgegen § 9 Abs. 5 die von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten

ten Gegenstände nicht entfernt und/oder den ordnungsgemäßen Zustand der Grünanlagen nicht unverzüglich wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 19 Übergangsvorschriften

(1) Bestehende Grünanlagen gelten als gewidmet, wenn sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sind.

(2) Die vorhandenen Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichnung weiter.

(3) Erteilte Sondernutzungsgenehmigungen gelten bis zu ihrem Auslaufen wie genehmigt weiter.

§ 20 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Im Sinne der Lesbarkeit der Satzung gelten alle in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen für das weibliche und männliche Geschlecht gleichermaßen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tabelle Gebührenkatalog

Anlage gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung

Pos.	Art der Nutzung	Gebühr (Euro)
1	Aufgrabungen, Lagerung von Baustoffen und Materialien aller Art, Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen pro m ² /Tag	0,30 mindestens ¹⁾ 10,00
2	Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen (z. B. Bühnen, Baracken, Container) pro m ² /Tag	0,50 mindestens ¹⁾ 25,00
3	Befahren mit Kraftfahrzeugen pro m ² /Tag/ lfd. m/Tag	Gesamtgewicht
a)	befestigte Wege in Grün- und Parkanlagen (Pflaster, Beton, Asphalt)	bis 5 t: 0,50 über 5 t: 1,00
b)	unbefestigte (geschlämmte) Wege	bis 5 t: 1,00 über 5 t: 2,00
c)	Grünflächen	bis 5 t: 2,50 über 5 t: 5,00
4	Warenhandel, Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen pro m ² /Tag	4,00
5		m ² Ansichtsfläche/Tag
a)	Aufstellen von mobilen Werbeträgern	4,00
b)	Automaten und Werbeträger, die mit baulichen Anlagen verbunden sind	2,00
c)	Schaukästen	1,00
6	Schaustellungen, Werbeveranstaltungen pro m ² /Tag	0,50
7	andere Veranstaltungen pro m ² /Tag	0,50

Fallen mehrere unterschiedliche Nutzungen auf einer Fläche innerhalb eines beantragten Zeitraumes an, sind die entsprechenden Gebühren zu addieren.

¹⁾ pro Sondernutzungsgenehmigung

(3) Das Verzeichnis der Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 1 wird laut § 3 der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)“ im Rahmen einer Ersatzbekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, 01069 Dresden, Grunaer Straße 2, Zimmer N 326, niedergelegt.

(4) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landes-

hauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)“ vom 15. Juli 1991 außer Kraft.

Dresden, 2. Februar 2011
Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Grünanlagensatzung – Gebührenkatalog
Anlage gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung

Siehe Tabelle S.18

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

■ **Amt für Wirtschaftsförderung im Geschäftsbereich Wirtschaft**

Sachbearbeiter/in Marketing/ Werbung
Chiffre: 80110102

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Konzeption und Projektmanagement für die Herstellung von Materialien für das Standortmarketing des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Dresden, insbesondere von Druckmaterialien (inhaltliche Gestaltung, Zusammenarbeit mit Agenturen, Koordinierung von Zuarbeiten, Vorbereitung und Begleitung bis zur Entscheidung der Druckfreigabe)

■ Erstellung eigener inhaltlicher Textbeiträge, Pressemitteilungen

■ Erarbeitung von Präsentationen auf der Basis von Power Point, zum Beispiel für Vorträge der Amtsleitung oder des Bürgermeisters, als Marketinginstrument für die Ansprache von Investoren o. ä.

■ selbstständiges Erkennen des Bedarfes an neuen Materialien entsprechend der Zielstellung des Marketingskonzeptes für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort, als Schlussfolgerungen aus der Praxis, aufgrund eines Benchmarking der deutschen und internationalen Wettbewerbsstandorte, im kreativen Austausch mit den Kunden der kommunalen Wirtschaftsförderung

■ Ansprache und Kontaktpflege zu den Kunden der kommunalen Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten. Dazu gehören in- und ausländische Unternehmen, Investoren, Forschungseinrichtungen.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung sowie Berufserfahrung im Schwerpunkt Marketing (Standortmarketing, Marketingmethoden, entsprechende IT-Anwendungen), vertiefte volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Kenntnisse im Urheberrecht, Vertragsrecht, gegebenenfalls Vergaberecht, sehr gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit und sehr gute anwendungsbereite Kenntnisse mindestens der englischen Sprache.

Erwartet werden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,

Verhandlungsgeschick, Initiative, Kreativität, Selbstständigkeit, begriffliches Denken, Projektmanagementkompetenz, zielorientiertes Arbeiten, Kritikfähigkeit und hohe Belastbarkeit.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 9 bewertet. Die Stelle ist befristet ab dem 1. März 2011 für die Dauer der Elternzeit (voraussichtlich ein Jahr) zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 18. Februar 2011

■ **Sozialamt im Geschäftsbereich Soziales**

Sachbearbeiter/-in Haushalt
Chiffre: 50110201

Das Aufgabengebiet umfasst den Aufbau eines Netzwerkes zur Entwicklung früher Hilfen für die Zielgruppen des Modellprojektes

■ Erstellen von Zuarbeiten, insbesondere für die Haushaltsplanung, Halbjahresanalyse und den Jahresabschluss in Abstimmung mit den verschiedenen Fachbereichen des Amtes

■ Analyse und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von Vorgaben und Prüfberichten, Dienst-anweisungen und sonstigen Rechts-normen im Zuständigkeitsbereich, Aufbereitung von Informationen für die Fachbereiche

■ eigenverantwortliche Prüfung der durch die Abrechnungsstellen der Ärzte und Zahnärzte vorgelegten Abrechnungen sowie Krankenhilfe-abrechnungen der Krankenkassen und Veranlassung der fristgemäßen Zahlung, Erstellen und Geltend-machen von Erstattungsanträgen gegen-über Dritten, Erfassen und Pflegen der Daten mit den Programmen dBase und ACCESS

■ selbstständige, eigenverant-wortliche Bewirtschaftung und Überwachung des Finanz- und Er-gebnishaushaltes für verschiedene Fachbereiche sowie von Spenden und Stiftungsmitteln (unter an-derem Anordnungsbelege, Stun-dungs- und Ratenzahlungen)

■ unterschiftsreife Zuarbeiten für Stadtrats- und andere Anfragen sowie für statistische Erhebungen und Analysen

■ fachliche Betreuung von Auszu-bildenden während der Ausbildung im Haushalt.

Voraussetzungen sind ein Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), der Abschluss als Fachwirt (VWA, BA), die Laufbahnbefähigung für gehobenen Dienst bzw. der A-II-Lehrgang sowie PC-Kenntnisse (Word, Excel), umfassende Kennt-nisse im Verwaltungsrecht sowie im Kommunalen Haushaltsrecht sowie Kenntnisse in SAP und in der kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung.

Erwartet werden Kommunikati-onsfähigkeit, Teamfähigkeit und Einfühlungsvermögen, Belastbar-keit, Eigendynamik, Selbststän-digkeit/Verantwortungsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung sowie Arbeitsorganisation/Wirtschaft-lichkeit.

Die Stelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 9 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden. Die Stelle ist ab 15. März 2011 befristet als Eltern-zeitvertretung zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 4. März 2011

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwer-behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksich-tigt.

Suchen Sie Spannung?



www.dresden.de/kultur

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat)

Vom 27. Januar 2011

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorsitzende/Vorsitzender

(1) Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Das ist in der Regel die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter. Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter hat kein Stimmrecht.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann, auch zeitweise, den Vorsitz im Ortsbeirat übernehmen. Sie/Er hat Stimmrecht.

(3) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter leitet die Beschlüsse des Ortsbeirates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter und vertritt sie ihr/ihm gegenüber.

§ 2 Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören (§ 71 Abs. 2 SächsGemO). Vorlagen und Anträge an den Stadtrat, die wichtige gemeindliche Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches betreffen, sind daher im Ortsbeirat zu behandeln.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 71 Abs. 2 SächsGemO und § 32 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

sind nur solche, bei denen der Stadtrat zur Entscheidung berufen ist (Selbstverwaltungsaufgaben), nicht jedoch Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsGemO und die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

(3) Der Ortsbeirat behandelt im Vorfeld von Stadtratsbeschlüssen Vorlagen und Anträge, welche ihm über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratsberatungen überwiesen werden. Er gibt dazu Beschlussempfehlungen ab.

(4) Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu der Ausschusssitzung entsenden (§ 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO). Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil, um die mehrheitliche Meinung des Ortsbeirates zu vertreten.

(5) Der Ortsbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Ortsamtsbereich von Bedeutung sind, Vorschläge, Hinweise und Anfragen über die Ortsamtsleiterin/den Ortsamtsleiter an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister soll dazu innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen. Ist eine abschließende Stellungnahme in der Frist von zwei

Monaten nicht möglich, ergeht ein begründeter Zwischenbescheid. In diesem ist anzugeben, wann eine abschließende Beantwortung zu erwarten ist.

(6) Der Ortsbeirat hat ferner die Ortsamtsleiterin/den Ortsamtsleiter in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten (§ 32 Abs. 3 Satz 2 Hauptsatzung).

§ 3 Pflichten und Rechte

(1) Die Pflichten der Mitglieder des Ortsbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO bzw. § 9 GO-Stadtrat. (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung richtet.

(3) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter verpflichtet die Mitglieder des Ortsbeirates bei ihrem Eintritt in den Ortsbeirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Sie/Er weist sie dabei insbesondere hin auf die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Amtsverschwiegenheit (§ 20 und § 19 Abs. 2 SächsGemO). Die Mitglieder des Ortsbeirates werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Ortsamtsleiterin/dem Ortsamtsleiter über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

§ 4 Ausscheiden aus dem Ortsbeirat

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Ortsbeirates endet außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit oder den Verlust der Wählbarkeit, zum Beispiel durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit endet ferner, wenn das Mitglied sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsGemO verlangt und der Stadtrat diesem Verlangen nachkommt oder die Bestellung aus anderen Gründen widerruft (§ 37 Abs. 6 GO-Stadtrat, § 17 Abs. 2 SächsGemO).

2. Abschnitt Sitzungsordnung

§ 5 Einberufung der Sitzung, Teilnahmepflicht

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm Beauftragte beruft den Ortsbeirat zu Sitzungen ein, so oft die Geschäftslage es erfordert; er soll in der Regel monatlich einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(3) In Eilfällen kann der Ortsbeirat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen, soweit nicht das



*Danke für
Ihr Vertrauen
seit 1992.*

Kathrin Lingk Pflegeservice GmbH
Tel. 0351 4415450 Fax. 0351 4415459
www.pflegeservice-lingk.de



Kathrin Lingk
Pflege, Betreuung und Dienstleistungen

Unsere Leistungen im ambulanten und stationären Bereich:

- Kranken- und Altenpflege
- Dauerpflege, Tagesbetreuung
- Pflege und Betreuung von Kindern
- spezialisierte Intensivpflege
- Verhinderungspflege
- wöchentliche Ausflüge und Fahrten aller Art
- Schulung und Beratung durch geprüfte Pflegeberater

Fragen Sie nach unseren vielfältigen zusätzlichen Leistungen!

öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, deren Versand nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, können im Ortsamt eingesehen werden und werden den Ortsbeirätinnen/Ortsbeiräten den technischen Möglichkeiten entsprechend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.

(5) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall beauftragen sie ihre Vertreterinnen/Vertreter.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters zulässig. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sitzungsordnung und/oder des Hausrechts zu befürchten ist. Die Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Ortsbeirates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das

Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Ortsbeirates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

§ 7 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen

(1) Ladung und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den jeweiligen Ortsämtern ortsüblich bekanntgemacht. Der Aushang erfolgt spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch das Dresdner Amtsblatt und andere Medien zusätzlich informiert werden.

§ 8 Verhandlungsleitung und Ordnungsbestimmungen

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates fest. Sie/Er lässt dies in der

Niederschrift vermerken.

(3) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind.

(4) Ist der Ortsbeirat nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Sie/Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Ortsbeirates mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Ortsbeirat ist zu dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bzw. deren stimmberechtigte Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in der Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Eilfälle handelt.

(6) In den Sitzungen des Ortsbeirates übt die/der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

(7) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Ortsbeirates von der/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 9 Berichterstattung und Anhörung

(1) Die/der Vorsitzende oder die/der von der/dem zuständigen Beigeordneten beauftragte Bedienstete der Verwaltung berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.

(2) Die/der Vorsitzende kann Sachverständige, betroffene Personen oder Personengruppen zur Beratung von Sachanliegen einladen und zur Darstellung ihrer Auffassung auffordern.

(3) Durch Beschluss des Ortsbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht für Betroffene eingeräumt werden.

(4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 10 Beratungsregeln

(1) Die/der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.

(2) Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner. Dabei erteilt sie/er das Wort in der Regel nach der Zeitfolge der Meldungen.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können an allen Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Anwesende Stadträtinnen/Stadträte haben Rederecht.

(4) Die/der Vorsitzende selbst kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten, mit Ausnahme der Rednerinnen/Redner nach § 9 Abs. 1 und 2. Sie kann durch Beschluss des Ortsbeirates verlängert oder verkürzt werden.

§ 11 Stellung von Anträgen

(1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates ist berechnigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie sind durch Aufheben beider Hände anzuzeigen. Zu Geschäfts-



Reisswolf Sachsen
Fischweg 14a
09114 Chemnitz
Telefon: 03 71-45 85 66 80



Ihr sicherer Partner für:

- Aktenvernichtung
- Datenträgervernichtung
- Akteneinlagerung



www.reisswolf-sachsen-thueringen.de

Suchen Sie
Spannung?



www.dresden.de/kultur

ordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schließung der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss eines Mitgliedes des Ortsbeirates wegen Befangenheit,
- g) auf Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- h) auf Unterbrechung der Sitzung,
- i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) auf Verlängerung der Redezeit.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort über ihn abgestimmt werden.

(4) Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt die/die Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.

(5) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von gleichzeitig mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Themas am meisten widerspricht.

(2) Vor dem Hauptantrag, als welcher der gilt, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war, sind Änderungsanträge zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist. Über den am wei-

testen abweichenden Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen.

(3) Der Ortsbeirat stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Wahlen werden gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO vorgenommen.

§ 13 Niederschrift über die Sitzungen des Ortsbeirates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen der/des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates und stimmberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Namen der abwesenden Mitglieder des Ortsbeirates,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die ggf. gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie

zwei Mitgliedern des Ortsbeirates zu unterzeichnen. Die Schriftführerin/der Schriftführer ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Verwaltung. Die unterzeichnenden Ortsbeiratsmitglieder werden zu Sitzungsbeginn von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Ortsbeirates in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates zur Kenntnis zu bringen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zum Ende der der Kundgabe folgenden Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Ortsamtsleiterin/dem Ortsamtsleiter geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

§ 14 Arbeitsgruppen

Der Ortsbeirat kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter oder eine/ein von ihr/ihm beauftragter Bediensteter/Bediensteter des Ortsamtes.

§ 15 Anhörung und Berichte durch die Beigeordneten

Der Ortsbeirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Ortsbeiratsitzung oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, zum Beispiel die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

§ 16 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 1997 außer Kraft.

Dresden, 2. Februar 2011

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

Suchen Sie Rat?



www.dresden.de/stadtverwaltung

Öffentliche Aufforderung

Bewerbung um Aufnahme von Veranstaltungsangeboten in den Dresdner Ferienpass 2011

Der Ferienpass erscheint als Publikation der Landeshauptstadt Dresden. Er ist ein Angebot der Kinder- und Jugendberufshilfe nach Paragraf 11 SGB VIII und beinhaltet Veranstaltungen, Kurse, Workshops und Stadtranderholungen mit breiter Themenvielfalt in den Sommerferien. Die Angebote des Ferienpasses richten sich an Mädchen und Jungen von 6 bis 14 Jahren in Dresden. Mädchen und Jungen lernen Freizeitmöglichkeiten vor allem in ihren Stadtteilen kennen; diese geben ihnen auch über die Ferien hinaus Anregung und Unterstützung für die Freizeitgestaltung. Der Ferienpass ermöglicht eine selbstbestimmte und abwechslungsreiche Gestaltung der Sommerferien, fördert die Mobilität der Ferienkinder und

leistet einen Beitrag zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen. In den Ferienpass 2011 werden Veranstaltungen für den Zeitraum vom 9. Juli bis zum 21. August 2011 aufgenommen. Um eine Aufnahme ihres Angebotes im Ferienpass 2011 können sich Träger der freien Jugendhilfe, Museen, Betriebe, Institutionen und andere Einrichtungen beim Jugendamt bewerben. Dafür gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Die Veranstaltungen sind innerhalb der angesprochenen Altersgruppe 6 bis 14 Jahre alters- und geschlechtsdifferenziert aufbereitet.
- Die Veranstaltungen sind stadtweit und offen, darüber hinaus dem Freizeitcharakter der Sommerferien entsprechend konzi-

piert. Die Kapazität ist anzugeben. Eine Bewerbung ist im Zeitraum **vom 10. Februar bis zum 7. März 2011** ausschließlich **per Online-Verfahren** möglich. Das Online-Formular (Anbieter und Angebot) steht ab 10. Februar 2011 unter www.dresden.de/admin/ferienpass zum Abrufbereit. Die Bewerbungsfrist endet am 7. März 2011. Über die Aufnahme von Veranstaltungsangeboten in den Ferienpass 2011 entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Bevorzugt werden Veranstaltungen aufgenommen,

- die für die Ferienpass-Inhaber kostenfrei bzw. kostengünstig nutzbar sind und Sonderkonditionen für Familien mit Dresden-Pass gewähren.
- die ohne oder mit kurzfristigen

Anmeldungen besucht werden können.

- Geförderte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten eine stärkere Beachtung.

Mit der Aufnahme und Veröffentlichung des Angebotes im Ferienpass 2011 ist der Anbieter verpflichtet,

- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes einzuhalten,

- einen Auswertungsbogen bis zum 9. September 2011 im Jugendamt einzureichen.

Veranstalter, die sich erstmals bewerben, bekunden ihre Absicht bitte unter pschmidt@dresden.de, damit sie die Anleitung zum Online-Verfahren erhalten. Über diesen Kontakt sind ebenso Rückfragen möglich.

Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Schulspeisung für zehn kommunale Schulen

a. Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung
Schulverwaltungsamt
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

b. Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, nicht VOL-gebunden (Nr. 40.1/01/2011/Sp)

c. Art und Umfang der Leistungen
Schulspeisung für zehn kommunale Schulen
Herstellung, Lieferung, Ausgabe, Bestellung, Kassierung
Leistungsorte in der Landeshauptstadt Dresden

d. Teilung in Lose:

e. Los 1: 6. Grundschule, Fetscherstraße 2, 01307 Dresden
Los 2: 49. Grundschule, Bernhardstraße 80, 01187 Dresden
Los 3: 63. Grundschule, Wagnerstraße 24/26, 01309 Dresden
Los 4: 82. Grundschule, Gertrud-Caspari-Straße 9, 01109 Dresden
Los 5: 93. Grundschule, Moränenende 3, 01237 Dresden
Los 6: 120. Grundschule, Trattendorfer Straße 1, 01239 Dresden
Los 7: 64. Mittelschule, Linzer Straße 1, 01279 Dresden
Los 8: Romain-Rolland-Gymnasium, Weintraubenstraße 3, 01099 Dresden
Los 9: Gymnasium Dreikönig-

schule, Louisenstraße 42, 01099 Dresden
Los 10: Förderzentrum Sprache Dresden, Fischhausstraße 12 b, 01099 Dresden
Die Vergabe der Lose an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.
f. Ausführungsfrist: 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 (gesetzliches Schuljahr), alle Lose mit Verlängerungsmöglichkeit
g. Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Die Teilnahmemeldungen sind bis zum **22. Februar 2011** schriftlich unter Angabe der Ausschreibungs-Nr. 40.1/01/2011/Sp bei dem nachstehenden Amt abzugeben: Schulverwaltungsamt, Abt. Schul-

organisation, Poststelle, Fiedlerstraße 30, 01307 Dresden, oder Postversand an: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Der Teilnahmemeldung ist ein frankierter Umschlag (A4) und eine Firmendarstellung beizufügen.
h. Aufforderung zur Angebotsabgabe: 2. März 2011
i. Abgabe der Angebote: bis 8. April 2011
Postversand an Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden; persönliche Abgabe im Schulverwaltungsamt, Poststelle, Fiedlerstraße 30, 01307 Dresden; der Umschlag ist mit dem Vermerk „Ausschreibung

Schulspeisung Nr. 40.1/01/2011/Sp“ zu kennzeichnen.

Mit dem Angebot hat der Bieter zur Prüfung seiner Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit unter anderem folgende Unterlagen einzureichen: Gewerbean- oder Gewerbeummeldung bzw. Gewerbeberegisterauszug, aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als ein Jahr), Nachweis einer Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherungsdeckung, Mitgliedsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Referenzen und Angaben über Firmengröße und Umsätze der letzten drei Geschäftsjahre, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

j. Zuschlags- und Bindefrist: 18. Mai 2011

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss entsteht mit dieser Veröffentlichung nicht. Angebote, auf die bis zur Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, sind nicht berücksichtigt.

k. Auskünfte zur Ausschreibung erteilt:

Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Fiedlerstraße 30, Frau Runschke, Telefon: (03 51) 4 88 92 08, Fax: (03 51) 4 88 92 13

Suchen Sie Bildung?

www.dresden.de/schulen

Amtliche Bekanntmachung

**Bodensonderungsverfahren „Zum Schwarm“,
Gemarkung Brabschütz/Podemus**

Offenlage des Sonderungsbescheides gemäß § 9 Abs. 2 Bodensonderungsgesetz (BoSoG)

Die Landeshauptstadt Dresden – Sonderungsbehörde – hat aufgrund des Ergebnisses des oben angeführten Bodensonderungsverfahrens gemäß § 9 BoSoG folgenden Bescheid erlassen:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Bestandteil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Flurstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Flurstücke sind die in der Flurstücksliste (alter und neuer Bestand) angegebenen Personen und Stellen.
4. Den in dem anliegenden Verzeichnis der Ankaufpreise bezeichneten Eigentümern wird der darin aufgeführte Ankaufpreis gezahlt.
5. Der Landeshauptstadt Dresden wird aufgegeben, den Ankaufpreis innerhalb eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides auf das Konto der Eigentümer zu überweisen.
6. Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) bestehen mit dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides nicht mehr (§ 7 Abs. 1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, VerkFlBerG).
7. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 12 VerkFlBerG die Landeshauptstadt Dresden als öffentliche Nutzer.

Begründung:

I. Als Nutzer von Teilflächen der Flurstücke Nrn. 205 und 206, Gemarkung Brabschütz, und der Flurstücke Nrn. 141/2, 143, 145, 146, 147/1, 147/2 und 148, Gemarkung Podemus, führt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 11 Abs. 1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), vertreten durch die Sonderungsbehörde beim Städtischen Vermessungsamt, ein Bodensonderungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (GGBl. I S. 2182, 2215) durch.

II. Durch das Bodensonderungsverfahren sollen die Teile privater Grundstücke, die gemäß § 1 Abs. 1 (VerkFlBerG) frühestens seit dem

9. Mai 1945 und vor dem 3. Oktober 1990 für den Bau von Verkehrsflächen im Sinne des VerkFlBerG tatsächlich in Anspruch genommen wurden, gemäß § 3 Abs. 1 VerkFlBerG durch den öffentlichen Nutzer angekauft werden.

Die Flurstücke Nrn. 205, 206 und 207/1, Gemarkung Brabschütz, und die Flurstücke Nrn. 141/2, 143, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148 und 152/5, Gemarkung Podemus, sind im Bestandsverzeichnis für öffentliche Gemeindestraßen, entsprechend den Übergangsvorschriften in § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), eingetragen. Dieses Bestandsverzeichnis wurde mit Wirkung vom 14. Februar 1996 angelegt und in der Zeit vom 15. Februar 1996 bis zum 15. August 1996 öffentlich ausgelegt, die Eintragungen sind bestandskräftig.

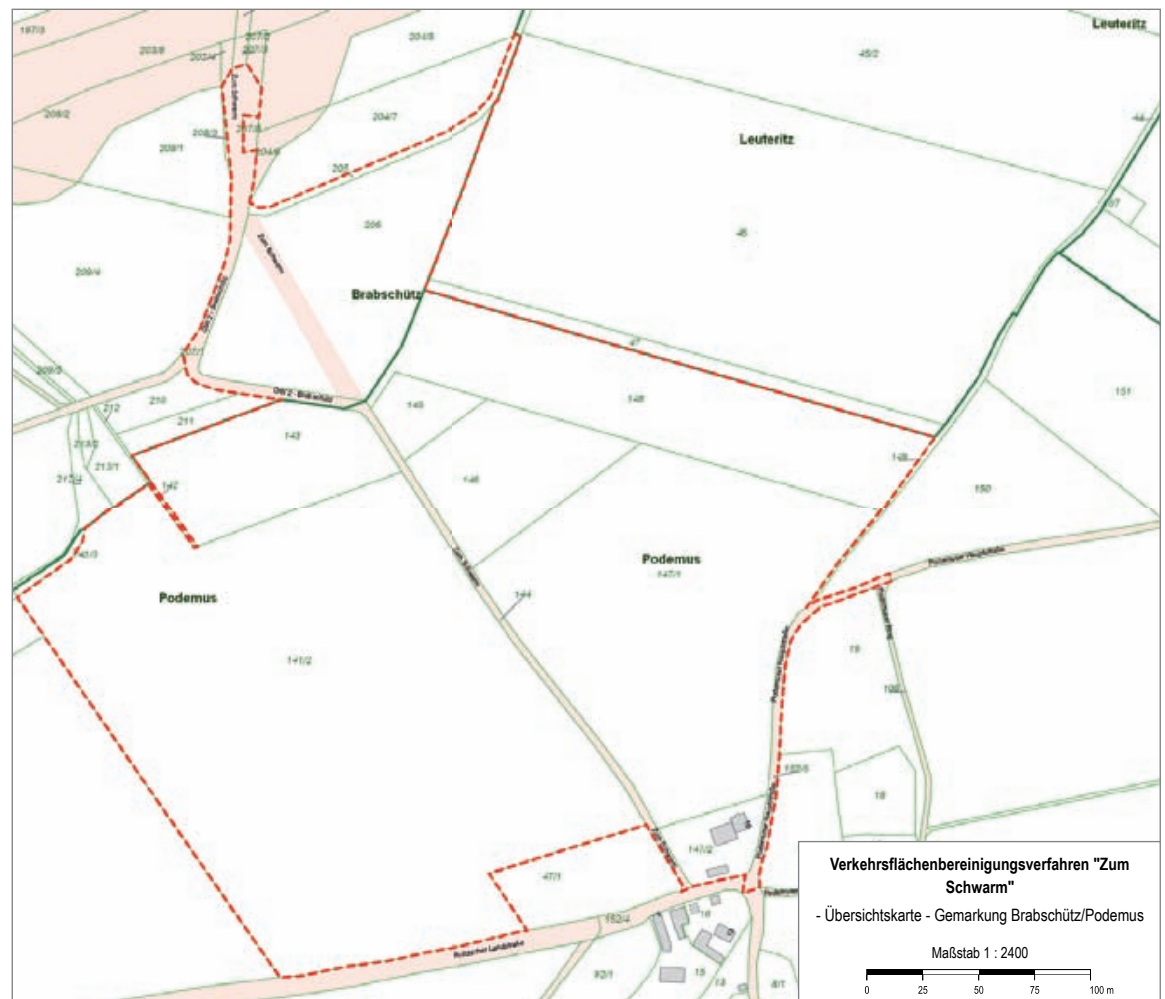
Zur Bereinigung der Eigentumsver-

hältnisse an den Flurstücken Nrn. 205 und 206, Gemarkung Brabschütz, und den Flurstücken Nrn. 141/2, 143, 145, 146, 147/1, 147/2 und 148, Gemarkung Podemus, wird das Bodensonderungsverfahren auf der Grundlage des BoSoG gemäß § 11 VerkFlBerG durchgeführt. Mit diesem Bodensonderungsverfahren werden nun die Teile der Flurstücke Nrn. 205 und 206, Gemarkung Brabschütz, und der Flurstücke Nrn. 141/2, 143, 145, 146, 147/1, 147/2 und 148, Gemarkung Podemus, die für den Bau der öffentlichen Straßen „Zum Schwarm“ und „Podemuser Hauptstraße“ in Anspruch genommen wurden, als Verkehrsfläche ausgebaut sind und genutzt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden als öffentliche Nutzerin angekauft.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie

aus dem, dem Sonderungsbescheid anliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar. Der Ankaufspreis für Ackerflächen und Grünflächen richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 VerkFlBerG nach der aktuellen Bodenrichtwertkarte. Für die zu erwerbenden Verkehrsflächen beträgt der Kaufpreis gemäß § 5 Abs. 1 VerkFlBerG 15 Euro/Quadratmeter und gemäß § 5 Abs. 2 VerkFlBerG für Ackerland 0,40 Euro/Quadratmeter.

Mit Eintreten der Bestandskraft dieses Bescheides stellt die Sonderungsbehörde beim Grundbuchamt den Antrag auf Löschung der am 20. Februar 2007 in die Grundbuchblätter 112 und 199 des Grundbuches von Brabschütz, Gemarkung Brabschütz, und in die Grundbuchblätter 95, 112, 185, 292, 433, 558 und 1007 des Grundbuches von Brabschütz, Gemarkung Podemus, eingetragenen Zustimmungsvorbehalte.



III. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 12 VerkFlBerG die Landeshauptstadt Dresden als öffentlicher Nutzer.

Hinweise zum Erlass des Bescheides:

Der Geltungsbereich des Sonderungsplanes umfasst die Flurstücke Nrn. 205, 206 und 207/1, Gemarkung Brabschütz, und die Flurstücke Nrn. 141/2, 143, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148 und 152/5, Gemarkung Podemus. Die Lage des

Sonderungsgebietes ist aus der, dieser Bekanntmachung beigegebenen Übersichtskarte ersichtlich. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung in der Flurkarte Maßstab 1:1000.

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit **vom 28. Februar 2011 bis einschließlich 28. März 2011** bei der Sonderungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden, Städtisches Vermessungsamt, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, Zimmer 3873, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Wi-

derspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Städtisches Vermessungsamt, Sonderungsbehörde, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, III. Stock, Zimmer 3873, einzulegen.

Dresden, 20. Januar 2011

Helmut Krüger

Leiter des Städtischen Vermessungsamtes

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008

(SächsGVBl. S. 138) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung,

Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer und/oder Verursacher bis zum **14. Februar 2011, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser

für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 11. Februar 2011 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Reinhard Koettnitz

Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



www.dresden.de/stadtplan

SDV · 6/2011 · Verlagsveröffentlichung

Oper pur im Kino in der Fabrik – Bundesstart DIE SINGENDE STADT

Die Dokumentation **DIE SINGENDE STADT** begleitet die Vorbereitungen zur Stuttgarter Aufführung der Wagner-Oper Parsifal, unter der Regie des katalanischen Regisseurs Calixto Bieito, über ein Jahr hinweg. Der Film widmet sich weniger der Oper selbst, er fängt vielmehr das komplexe Bühnenuniversum in stimmungsvollen Bildern ein. Mit dieser großen und aufwändigen Produktion ist nicht nur viel Arbeit verbunden, sie beschäftigt auch nahezu alle Mitarbeiter des Hauses bis zur Grenze der Belastbarkeit. Mit Perfektion und Leichtigkeit präsentieren die Akteure in der vollendeten Inszenierung ihre Kunst, der Film

zeigt den Schweiß und die Mühen zuvor. Es gilt aus dem Nichts eine Kulisse zu erschaffen, die das Stück aus dem frühen Mittelalter in eine postapokalyptische Endzeit befördert. Da die Mittel knapp sind, muss alles selbst gemacht werden und kann nicht an Fremdfirmen gegeben werden. Bühnenbauer und Kostümbildner sind rund um die Uhr beschäftigt und improvisieren was das Zeug hält. Zeit ist absolute Mangelware, sowohl vor, als auch hinter den Kulissen.

DIE SINGENDE STADT vermittelt einen nachhaltigen Eindruck vom Geschehen hinter den Kulissen, nichtalltägliche Einblicke, die den Außenstehenden sonst

verborgen bleiben. Da gerät man schon einmal aneinander, gibt es Differenzen zur ästhetischen Gestaltung ebenso, wie zu belanglos erscheinenden handwerklichen Problemen. Doch was letztlich zählt, ist ein begeistertes Publikum.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 692, Dresden-Leuben, Wohnanlage Klettestraße

Aufstellungsbeschluss, Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2011 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V0889/10 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 692, Dresden-Leuben, Wohnanlage Klettestraße, beschlossen. Des Weiteren hat der Ausschuss den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

In Anwendung des § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit, wo diese über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wurde, wurde durchgeführt (§ 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB). Im Amtsblatt 21/2010 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung. Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit

zu den Zielen und Zwecken der Planung unterrichten konnte, lagen vom 7. Juni bis einschließlich 21. Juni 2010 aus.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Errichtung von fünf Einfamilienhäusern zum Gegenstand.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächenreserven, demzufolge soll er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Mit der Umsetzung der Planung ergibt sich eine Gesamtgrundfläche von 1155 Quadratmetern, der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung bzw. eine Größe der Grundfläche von insgesamt 20 000 Quadratmetern wird durch das Vorhaben somit nicht erreicht (§ 13 a Absatz 1 Nr. 1 BauGB). Des

Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 692, Dresden-Leuben, Wohnanlage Klettestraße, umfasst das gesamte Flurstück 290/12 (ehemals Flurstück 290/2) sowie einen Teilbereich des Flurstückes 291 f der Gemarkung Leuben.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 692 liegt mit seiner Begründung **vom 21. Februar bis einschließlich 24. März 2011** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während

folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center (WTC), Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4309 (4. Etage), zur Niederschrift vorzubringen.

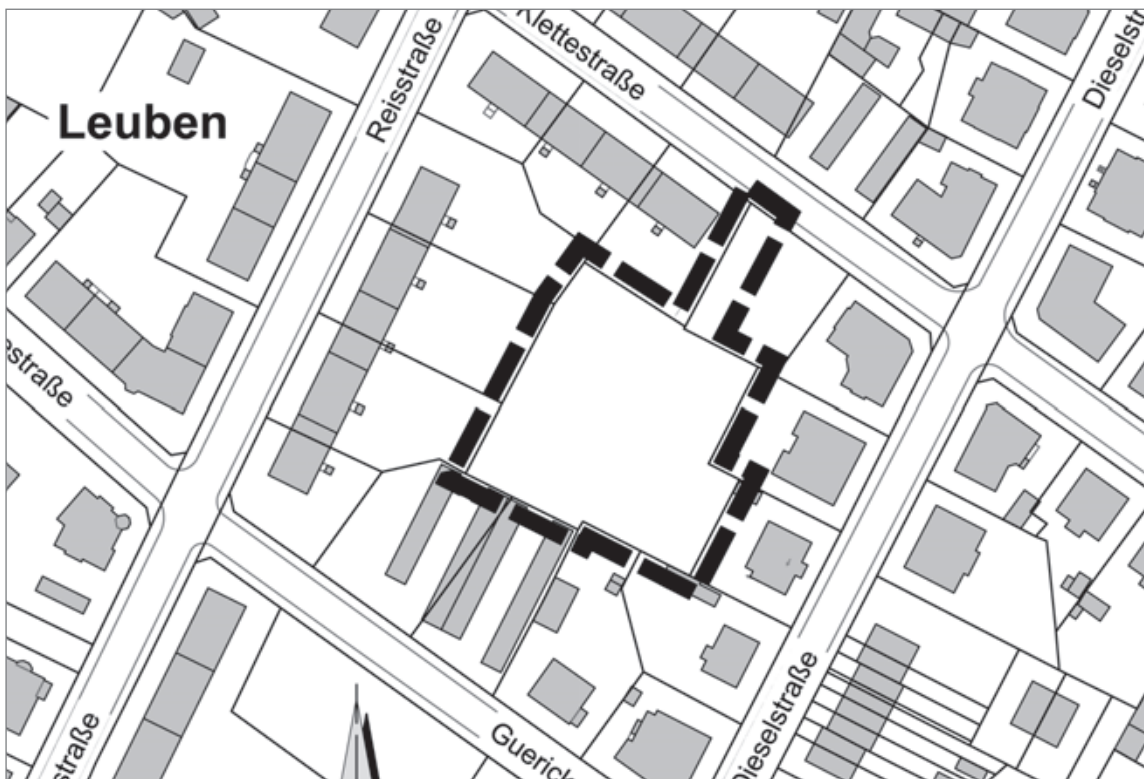
Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 7. Februar 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis: Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 692 im Ortsamt Leuben, 2. OG, Zimmer 2.08, Hertzstraße 23, 01257 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen einsehbar.



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 692**
Dresden-Leuben
Wohnanlage Klettestraße
Übersichtsplan Stand: Oktober 2010
--- Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
(Aufstellungsbeschluss vom 2. Februar 2011)

Ankündigung von Streckenkontrollen an Gewässern II. Ordnung durch Gewässerunterhalter

Gemäß § 41 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die zur Unterhaltung verpflichteten Personen berechtigt, Grundstücke von Anliegern und Hinterliegern an Gewässern zu Zwecken der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zu betreten. Während der Streckenkontrolle wird der Zustand des Gewässers und des Gewässerrandstreifens kontrolliert. Folgende Gewässer werden

jeweils im Zeitraum zwischen 7.30 Uhr und 13.00 Uhr begangen:

- Geberbach/Prohliser Landgraben/Nickerner Abzugsgraben: 2. März 2011
- Unterlauf Keppbach und Nebengewässer: 16. März 2011
- Leubener Abzugsgraben/Wiesenabzugsgraben/Lockwitz Mühlgraben: 6. April 2011
- Schelsbach/Seifenbach/Lausenbach und Nebengewässer: 20. April 2011

- Brüchigtgraben: 4. Mai 2011
 - Graupaer Bach mit Nebengewässern: 1. Juni 2011
 - Friedrichsgrundbach mit Nebengewässern: 15. Juni 2011
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen fallen die Streckenkontrollen aus. Rückfragen können unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 62 11 angebracht werden.

Dr. Christian Korndörfer
Leiter des Umweltamtes

Widmung von Straßen und eines Weges nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 3/2011

Die Straße mit dem Namen **Elbhangblick** auf einem Teil des Flurstücks Nr. 73/46 der Gemarkung Dresden-Meußlitz wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Diese neue Straße verbindet die Struppener Straße mit der Bernard-Shaw-Straße.

Allgemeinverfügung Nr. W 4/2011

Der Abschnitt der **Bernard-Shaw-Straße** auf dem Flurstück Nr. 73/41 und einem Teil des Flurstücks Nr. 73/46 der Gemarkung Dresden-Meußlitz wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Diese neue Stra-

ße verläuft vom Anschluss an den bereits gewidmeten Abschnitt der Bernard-Shaw-Straße bis zur Straße mit dem Namen Elbhangblick.

Allgemeinverfügung Nr. W 5/2011

Der selbstständige **Gehweg** von der Straße mit dem Namen Elbhangblick bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 73/10 der Gemarkung Dresden-Meußlitz wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als beschränkt öffentlicher Weg für Fußgänger gewidmet. Er wird zusätzlich für Radfahrer freigegeben. Dieser neue Weg nimmt einen Teil des Flurstücks Nr. 73/46 der Gemarkung Dresden-Meußlitz ein.

Die oben bezeichneten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und der Weg wurden gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 670, Dresden-Meußlitz, Struppener Straße neu hergestellt. Sie dienen der verkehrlichen Erschließung einer neuen Wohnanlage.

Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht für die oben aufgeführten Straßen und den Weg ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Straßen- und Wegeflächen liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, im Bürohaus Pirnaisches Tor, St. Petersburger Straße 9, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen jede einzelne dieser Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

gez. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 24 35/26 81
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Kai Schulz (verantwortlich)
Heike Großmann (stellvertretend)
Sylvia Siebert, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG

Geschäftsbereich Lokale Medien

Geschäftsbereichsleiterin:

Radostina Velitchkova

Tharandter Straße 23–33

01159 Dresden

Telefon (03 51) 45 68 01 11

Telefax (03 51) 45 68 01 13

E-Mail heike.wunsch@sdv.de

Abonnements

Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG

Tharandter Straße 23–27

01159 Dresden

Daniela Hantschack,

Telefon (03 51) 4 20 31 83

Telefax (03 51) 4 20 31 86

E-Mail daniela.hantschack@sdv.de

Druck

Schenkelberg – Die Medien-
strategen

Union Druckerei Weimar GmbH

Vertrieb

Pirnaer Rundschau Vertriebs- und
Werbeagentur P. Hatzirakleos

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

Suchen Sie doch, was Sie wollen!

www.dresden.de/stadtplan



WILLKOMMEN ÜBER DEM DURCHSCHNITT

In den letzten Jahren ist SDV – Die Medien AG weiter gewachsen:
Vom klassischen Druck- und Verlagshaus zu einem breit angelegten
Dienstleister der Druck-, Verlags- und Multimediabranche.

Damit wir weiter wachsen können, bilden wir auch 2011 wieder aus.
Folgende Ausbildungsplätze bieten wir ab dem 1. September 2011 in der
SDV AG und dem Tochterunternehmen SDV Direct World GmbH an:

- **Mediengestalter Digital und Print (m/w)**
 - **FR Gestaltung und Technik,**
- **Fachinformatiker (m/w)**
 - **FR Anwendungsentwicklung,**
- **Buchbinder (m/w) – FR Serie,**
- **Drucker (m/w) – FR Flachdruck,**
- **Bürokaufmann/-frau,**
- **Kaufmann/-frau für Bürokommunikation.**

Die dreijährige Ausbildung absolvieren Sie im Unternehmen als
„Training-on-the-job“ mit begleitender Berufsschule.

Werden Sie Teil eines jungen und innovativen Teams und senden Sie Ihre
vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild,
Zeugnis des letzten Schulhalbjahres, Praktikumsbeurteilungen, etc.) bis zum
1. Mai 2011 an Carolin Findeisen.



Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
Telefon +49 351 4203-100
Telefax +49 351 4203-265
E-Mail
carolin.findeisen@sdv.de
www.sdv.de